

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz
Band: 33 (1878)

Artikel: Die Anfänge des Schulwesens im Lande Uri
Autor: Schiffmann, Franz Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die
Anfänge des Schulwesens
im
Lande Uri.

Ein Versuch
von
Frz. Jos. Schiffmann.

Die Nachrichten, die wir über das Schulwesen des Landes Uri bis zum J. 1579 besitzen, sind sehr dürftig. Einige wenige Urkunden, die Aufzeichnungen des „Landleutenbuches“ sowie des Jahrzeitbuches von Altdorf, hin und wieder eine Notiz bei einem ältern Schriftsteller und schließlich die Schulordnung des J. 1579, das ist Alles, was die Zeit überdauert hat. Unsere Kenntniß ist somit eine sehr lückenhafte, und ebenso läßt sich die Zeit, in welche wir die Anfänge zu setzen haben, nur annähernd bestimmen. Mehr als wahrscheinlich ist, daß Uri, das mit dem 21. Juli 853¹⁾ urkundlich in die Geschichte eintritt, d. 26. Mai 1231²⁾ reichsunmittelbar wird, und dessen Ammann, die Spize seines Gemeindewesens, zum ersten Male im J. 1273³⁾ vorkommt, am Schlusse des 13. Jahrhunderts noch keinerlei Schule besaß. Diese Annahme empfiehlt auch der Umstand, daß die Kirche zu Altdorf erst vom 8. Juli 1244 (Beilage 1.) an einen beständigen Leutpriester erhielt, indem sie unter diesem Datum der Abtei in Zürich inkorporirt wurde.⁴⁾ Auch die Stiftungsurkunde der Kirche zu Spiringen vom 29. März 1290⁵⁾ spricht hiefür. Dieselbe verzeichnet sehr einlässlich die Pflichten des künftigen Seelsorgers, gedenkt aber in keiner Weise des Jugendunterrichtes, wie man doch zufolge der karolingischen Capitularien und der sich anschließenden kirchlichen Bestimmungen erwarten dürfte, was uns aber nicht überrascht, wenn wir bedenken, wie hart die Bewohner des von drei Seiten von Hochalpen und ewigen Gletschern umgebenen Ländchens mit den Elementen um die täglichen Bedürfnisse zu ringen hatten. Erinnern wir uns zudem, wie ungünstig die Zeit den vom großen Kaiser gepflegten Pflanzungen war: Daß sich dieselben, infolge der verheerenden Kriege seiner Nachkommen, zum Verfaile neigten, und selbst die Schulannalen angesehener Städte und Stifte nur

¹⁾ Urkunde bei Wyß, G. v., Abtei Zürich. Beil. N. 1.

²⁾ Urkunde bei Wyß, G. v., Abtei Zürich. Beil. N. 77.

³⁾ Kopp, J. E., Geschichte d. eidg. Bünde. II. 1, 281.

⁴⁾ Urkunde bei Wyß. Beil. N. 97.

⁵⁾ Urk. im Gf. III. 232. — Wyß. Beil. N. 326.

Geschichtsfrd. Bd. XXXIII.

trübe Blätter aufzuweisen haben. Damit wird jedoch nicht gesagt, die Jugend habe überhaupt des Unterrichts entbehrt, wohl aber, daß die kirchliche Belehrung die einzige war,¹⁾ die der junge Urner zu dieser Zeit genoß. Damals schon mögen in den Kirchen des Landes die Gebete, die den Sonntagsgottesdienst einleiten,²⁾ in der Weise gebetet worden sein, wie sie z. B. das Jahrzeitbuch der Kirche von Rickenbach³⁾ im Kt. Luzern uns aufbewahrt hat, sowie bei sich bietenden Anlässen der einte und andere jener Segenssprüche, die Scherer und Müllenhoff gesammelt.

Die Aufzeichnungen, die wir über das 14. Jahrhundert besitzen, lauten nicht minder zweifelhaft. Es ist nämlich höchst verdächtig, daß unter den Zeugen der Urkunde vom 10. Herbstmonat 1327 (Gf. XII. 20.) „Jacob der sigrisso von Altdorf“ erscheint, denn die Verbindung dieser Stelle mit derjenigen des Schulmeisters war besonders in den Anfängen sehr gewöhnlich, sowie daß alsdann der Sigrisst bescheiden hinter den Schulmeister zurück trat.

Ebenso fehlen für die Annahme, daß die Schulstelle anfänglich mit der Stelle eines Landschreibers verbunden gewesen, zwingende Gründe.⁴⁾ Die älteste urkundliche Nachricht, die wir über die Schule des Landes besitzen, belehrt uns zwar, daß der Schulmeister auch als Schreiber verwandt wurde. Diese Erscheinung, der wir in der Geschichte des Schulwesens auch anderwärts und vielfach begegnen, legt allerdings den Schluß nahe, die Schule habe anfänglich der Landschreiber versehen. Da nun unter den Gefal-

¹⁾ Speziell handelt hierüber: Lütolf, Von d. Gebeten u. Betrachtungen unserer Altvordern in der Urschweiz, im Gf. XXII. 86—151. — Ferner: Fiala, J., Gebet- u. Glaubensformulare d. 15. u. 16. Jahrh. A. d. deutsch. Schweiz, in: Blätter f. Wissenschaft zc. a. d. kath. Schweiz. II. 282—293. Fiala hat auch den Programmen der Kantonsschule v. Solothurn, 1875 u. 76. unter dem Titel: „Geschichtliches über die Schulen v. Solothurn“ eine urkundliche Geschichte des dortigen Schulwesens bis zur Gründung des Jesuitenkollegiums beigegeben. Eine Arbeit, die zu den Besten zählt, die die schweizerische Schulgeschichte besitzt.

²⁾ „Das, wil,“ lesen wir in einem Kirchenritual d. Pf. Schwyz v. 1557 und einem jüngern v. 1610: „wil große Lüt, sonders die, so us andern Landen herkommen sind, nit zu bethen wüsten.“ Faßbind, Christl. Schwyz I. 238. Die Stelle abgedr. im Kirchenblatt d. kath. Schweiz. 1863. №. 52.

³⁾ Aebi, J. L., im: Kirchenblatt d. kath. Schweiz. 1863 №. 55. 56. 57.

⁴⁾ Daß dieß dagegen in Schwyz 1540 statt hatte, läßt der Brief des Landschreibers Balth. Stapfer an den Rath von Zürich vermuthen. Kälin, J. B., im: Anzeiger f. schw. Geschichte, 1874. №. 4.

lenen von Sempach (Tschudi I. 527. Gf. VI. 165. 174.) auch der Landschreiber erscheint, so würden nach dem dargelegten die Anfänge spätestens in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fallen, denn wir dürfen nicht übersehen, daß, obwohl die Todtenliste von Sempach die älteste urkundliche Erwähnung des Landschreibers enthält, die Stelle ihrer Natur nach weiter hinaufreicht. Allein dieser Annahme tritt der Umstand entgegen, daß in den J. 1392—1419 Arnold von Silinen Landschreiber war, denn es ist nicht denkbar, daß dieser, der einer der vornehmsten Familien des Landes angehörte und eine Verena von Hunwil (Lütolf im Gf. XV. 147. 181.) zur Frau hatte, sich mit der Schulmeisterei geplagt habe. Ebenso wenig läßt sich dies von seinem Nachfolger „Johans im oberndorff,” der den 30. Juni 1428 in der Schlacht von Bellinzona fiel (Gf. VI. 174.), sowie von Hs. Kempf, der von 1428 (4. Juni Gf. VIII. 95.) bis 1441 als Landschreiber, wiederholt als Bote auf eidgenössischen Tagen und als Schiedsrichter erscheint, nachweisen. Dasselbe gilt von Hs. Püntiner (1446. 13. Mai — 1446. 28. Aug. Abschiede II.) und Hs. Frieß (1462. Gf. XXX. 48.) Den vollen Beweis, daß diese Verbindung nicht statt hatte, erhalten wir durch den Landschreiber Peter Käff. Wir begegnen ihm nämlich als Landschreiber v. 1472, 26. Juni (Gf. VIII. 139.), bis 1495, 30. März (Abschiede III. 1, 476.), und außerdem als Schreiber Hs. Imhof 1476, 11. Nov., (Abschiede II. 628.) — 1477 — somit gerade in den Jahren, in denen der älteste ermittelte Schullehrer, Joh. Bürgler, zuerst urkundlich vorkommt. Der totale Mangel historischer Zeugnisse für die Existenz einer Schule im 14. Jahrhundert drängt zur Annahme, der ganze Unterricht, den die Jugend des Landes damals erhielt, habe in der kirchlichen Belehrung bestanden; natürlich wird damit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß hin und wieder ein Pfarrer eines seiner Pfarrkinder zur Vorbereitung auf den geistlichen Stand u. s. w. die Elemente des Latein lehrte und es in die Geheimnisse des seligen Donatus einführte. Daß wirklich Sinn für geistige Thätigkeit auch in diesen Zeiten herrschte, beweist der Umstand, daß alle Landschreiber, die wir vorhin aufzählten, von Schuler, der bei Sempach fiel, bis auf Peter Käff, den Zeitgenossen Bürgler's, und Bürgler selbst Landeskinder waren.¹⁾

¹⁾ Wir wollen auch an Püntiner's Chronik erinnern, deren Absfassung Schmid in d. J. 1414 ansetzt, wogegen A. Bernoulli, Jahrb. f. Schweizges. I. 86.

1469 treffen wir einen Urner, Joh. Wol de Ure, auf der 1460 errichteten Universität von Basel. (Beilage 2.) Gewiß würden wir auch solchen in Pavia und Bologna begegnen, lägen uns die Matrikeln dieser alten Bildungsstätten vor; schreibt doch Ascanius Marsus um die Mitte des 16. Jahrhunderts von unserm Lande, (Beschreibg. d. Schweiz. Hdschrft. d. Bürgerbibl. Luzern.), daß „viel italisch“ gesprochen werde und die gute Kenntniß des Italienischen, die unser Bürgler besaß, weist uns ebenfalls für deren Quelle nach Italien. Für die Zeiten aber, die den Universitäten Italiens vorausgingen, dürfen wir Engelberg nicht vergessen, wo wir zudem 1224—1241 einen Urner als Abt Heinrich II. walten sehen, dessen Schrift über die Briefe des hl. Paulus uns leider durch einen Brand des Klosters verloren ging. Besonders jedoch haben wir an Zürich zu denken, mit dessen Fraumünster wir Uri in die urkundliche Geschichte eintreten sahen, und dessen Schutz und Schirm wohl mancher Urner seine geistige Bildung zu verdanken hatte. Allein die Kreise des Volkes selbst wurden hievon nicht berührt. Nur Wenige, schreibt noch von den J. 1426—1440 der vorzügliche Kenner der Geschichte Uri's, der verewigte Dr. Lüsser, (Geschichte. 134.) nur Wenige waren des Lesens kundig. Das Bild, das uns der Dekan von Einsiedeln, Albr. von Bonstetten, im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts von Uri in seiner Descriptio helvetiae (Abgedr. in: Mittheilungen d. antiqu. Gesellsch. Zürich. III. 93—105., dazu P. Gall Morel, A. von Bonstetten, im Gf. III. 3—40.) entwirft, bietet für die Annahme Lüssers den

mit Bezug auf Stumpf 1474 annehmen zu müssen glaubt. Nicht unerwähn lassen wollen wir ferner die Mittheilung von Staatsarchivar Dr. von Liebenau im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 1874 Ste. 56: Zwei verlorene Chroniken der Urschweiz, und ebenso die Schwester „Meliora Muchheimin“ zu Hermet-schwil nicht vergessen, indem wir sowohl an ihre Abschrift des „Großen Ge-betes“ von 1619 erinnern, wie an den Auszug aus der Kolmarer Lieder-handschrift, den sie von ihrem „herz lieben vatter Niklaus muchheim Land-schriber zu Bry“ hatte, dem die Handschrift „1589 zu Mülhusen mit einem drund ward.“ Und der Verfasser des Urner Spiels von Wilh. Tell? — Vor-züglich aber möchten wir einige jener Männer hervorheben, die, wenn sie auch nicht litterarisch thätig waren, doch in ihren Stellungen bewiesen daß sie Männer von großer Bildung waren; wie: Hs. Imhof, mit Ahr. v. Buben-berg und Hs. Waldmann, Bote an Ludwig XI., Landammann Jost Schmid, Seckelmeister Joh. zum Brunnen. &c.

besten Beleg. „*Uri*,“ lesen wir bei Bonstetten, (die älteste Schrift, die uns Land und Leute kennen lehrt,) „*Uri wird von einem starkmüthigen, halsstarrigen, streitlustigen, innert seinen Grenzen unüberwindlichen Volke bewohnt.*“ Das Bild macht den Eindruck starker Färbung, allein es entspricht vollständig demjenigen, das vor unserm geistigen Auge aufsteigt, wenn wir uns in die Tage der italienischen Kriege versetzen; Tage, „wo Italien bis in den Stiefel hinab erzitterte, wenn das Urihorn auf den Höhen des Gotthard erklang.“ (v. Segesser, Rede betr. Amnestirg. d. heimgefehrt. Schweizerhöldaten. Schwyz. 1861. S. 13.) Das waren keine Zeiten, wie sie die friedliche Thätigkeit der Schule liebt, und doch förderten und reisten gerade diese Stürme die Notwendigkeit einer Schule. Während der Kämpfe in den Gefilden Italiens war der Verkehr über den Gotthard ungemein lebhaft, weil in Mailand wegen der beständigen Kriege ungeheure Theurung herrschte. Die Lebensmittel wurden aus der Schweiz, selbst vom Elsaß und dem Schwabenlande bezogen, und es blühte daher besonders der Säumerdienst wie nie vorher. „*Nie früher und nie seither, versichert Lusser (Gesch. S. 210.), floß wohl mehr Geld in's Land, als während dieser Unruhen.*“ Diese Verhältnisse trugen auch in die Kreise des Volkes das Bedürfniß nach den Elementen der Schulbildung. Als die Pioniere des 15. und 16. Jahrhunderts haben wir die sogenannten „*Guldin Schulmeister*“ anzusehen, wie sie denn auch die Schulordnung des J. 1579 vorbehält. Diese Guldin Schulmeister, Leute allerlei Schlages, nannte man anderwärts zum Unterschiede von den Lateinlehrern „*deutsche Lehrmeister*“. Über ihren Unterricht im Lande hat sich nichts erhalten, und ihre Benennung ist buchstäblich die einzige Aufzeichnung, die uns von ihnen aus diesen Zeiten verblieben. So schweigsam aber auch die Quellen über sie sind, so wissen wir doch aus der Geschichte des Unterrichtswesens zur Genüge, daß auf sie trefflich die Worte des Psalmlisten passen: *All' unser Tagewerk ist Mühe. Nehmen wir an, trübe und heitere Tage haben gleich Regen und Sonnenschein abgewechselt, so werden wir in der Beurtheilung dieser Kulturträger wohl das Richtige treffen.* Der Unterricht selbst bestand vorwiegend in einer Art von Schreibleseunterricht, indem sie das Schreiben entweder vor oder doch zugleich mit dem Lesen lehrten. Ein solcher Unterricht war vor der Erfindung des Bücherdruckes im Grunde etwas sich von selbst

Verstehendes, er wird aber zudem durch bestimmte Nachrichten erhärtet. (Kriegf, G. L., Deutsch. Bürgerthum im Mittelalter. Neue F. 80.)

Außer dem Lesen und Schreiben war etwa das Rechnen noch ein Gegenstand dieses Unterrichtes, der die Summe des Volksunterrichtes bildete, den man im 15. Jahrhundert im Lande Uri ertheilte. Die religiöse Belehrung, die der junge Urner in der Kirche erhielt, wurde durch die häusliche Sitte gepflegt, wie er auch im elterlichen Hause die erste Unterweisung in den Grundlehren des Glaubens erhielt. Der füne Muth, der sich auf der hohen Alpe und im steten Kampfe mit den Elementen entwickelte, wandelte die religiöse Sitte des Hauses in jene Gottesfurcht, daß der Urner in allen Anliegen des Lebens, im Ringe der Landsgemeinde wie einem vielfach überlegenen Feinde gegenüber, im Gebete die Gewähr einer glücklichen Lösung zu besitzen glaubte. Ein anziehendes Bild der häuslichen Unterrichtsweise hat uns der als Reformationsgegner bekannte Schulmeister Joh. Buchstab von Winterthur in seiner Schrift: „Von bekleidung der Priester“ *rc. 1527.* erhalten. „Die bilder werden gemacht, schreibt er daselbst D. (a), zu einer vnderweisung d' vngeschikten menschen, so die geschriften nit lesen können, den selbigen menschen werden die bilder für die bücher angezögt vnd fürgemalet, daß ich selbst kundschafft gibe, mich von meiner vngelerten mutter die xij stück des Christenlichen glaubens, mit sampt den x bottten Gottes, vß zweien gemalten briefen (an der wand klebent) gelernet haben.“ Als ein verwandtes Hilfsmittel haben wir den Wandkatechismus zu erwähnen, der im J. 1525 bei Froschower in Zürich erschien, und den wir bei Geffcken abgedruckt finden. Während die Bilder durch den Anschauungsunterricht den Schulunterricht zu ersetzen bestimmt waren, hatte dagegen der Wandkatechismus die Aufgabe, dem Schulunterrichte zu dienen.

Aus diesen Anfängen ging die öffentliche Schule Altdorfs hervor. Wann dies statt hatte, läßt sich beim Mangel alles urkundlichen Materials nur annähernd feststellen. Die italienischen Fehden, wie sie durch die Folgen den Verkehr hoben, waren auch nicht ohne Einfluß auf den Ausbau des Gemeinwesens, in dem schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein frischer Zug wehte.

So begegnen wir 1411 zum ersten Male dem größern Gerichte („Der Richter und die fünfzen.“ Blumer, Staats- u. Rechtsgesch. I. 290.), 1412 dem Rath „den man nennt die Sechszig.“ (Blumer. I. 277), und 1417 dem „Seckelmeister.“ (Blumer. I. 284.) Wir dürfen nicht übersehen, daß die Faktoren, die im Anfang des 15. Jahrh. zum Ausbau des Gemeinwesens führten, ebenso die Notwendigkeit einer Schule förderten und reisten, wie auch 1437 der Edelsinn eines Bürgers den Grundstein zum späteren Spitäle legte. (Luzifers, F., im Gf. XXXI. 301). Daß im „Landleutenbuch.“ das Uri ebenfalls mit dem 15. Jahrh. begann und das für das 16. Jahrh. für uns zu einer gewichtigen Quelle wird, sich keinerlei bezügliche Aufzeichnung aus dem 15. Jahrh. selbst findet, ist wohl beachtenswerth, verliert aber an Gewicht, da es nicht unmöglich ist, daß, wie sämmtliche Landschreiber dieser Zeiten und Bürgler selbst, so auch seine Vorgänger Landeskinder waren. Gewichtiger erscheint uns, daß sich überhaupt keinerlei Aufzeichnung¹⁾ findet, die den Bestand einer öffentlichen Schule durchblicken läßt, während wir annehmen dürfen und müssen, es hätte, wie Bürgler, so jeder Vorgänger mehrfache Verwendung gefunden. So stützt sich denn auch unsere Kenntniß von Bürgler auf Nachrichten, die mehr seine Thätigkeit als Schreiber denn als Schulmeister beurkunden. Während uns jeder Haltpunkt, der auf einen geordneten Bestand des Schulwesens vor Bürgler schließen läßt, abgeht, beweist dagegen die Verbindung, in der wir der Schule bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung begegnen, daß derselben damals ein Schreiber vorstand. Die Schule Altdorfs hätte sich somit nicht, wie man vermuthen möchte, aus dem Dienste der Kirche entwickelt, sondern wir hätten uns die Entstehung durch eine Analogie der Verhältnisse mit denen Luzerns im J. 1543 zu erklären, wo der Rath „in Ansehen, daß für und für Prästen und Mängel an gelerten Lüten einen wolgelernten Mann zum Schulmeister, Arm und Rych z'lehren, angenommen.“ Ausgiebiger sind die Momente, die Bürgler's Schulthätigkeit zu fixiren ermöglichen. Der Güte des H. Prof.

¹⁾ Obwohl wir nicht übersehen, daß Altdorf bereits 1488 „bis an die Schechenthaller gäß, das schmall-orth genannt“ verbrannte. „Laut altem Jahrzeit-Buoch“ in Schmid's „Kirchenbuch“ S. 62.

Dr. Lütolf schulden wir die Kenntniß eines Gebetbuches,¹⁾ das, wie sich bei näherer Prüfung ergab, unser Bürgler im J. 1466 schrieb, oder besser, als ein vom Provisor Wa angefangenes Werk forschte. Obwohl sich Bürgler zwei Mal im Buche nennt, so unterläßt er doch jede Angabe über seine damalige Stellung, dagegen läßt die einte Eintragung den Schluß zu, daß er sich damals außer Landes befand, und es wäre nicht allzugewagt, anzunehmen, er habe nicht bloß das Buch des Provisors Wa ergänzt, sondern er sei auch dessen Nachfolger geworden und Provisor in Bremgarten gewesen. Als Schulmeister in Altdorf lernen wir ihn zuerst den 3. September 1472 (S. Beilage 5.) aus einem Briefe an seinen Freund, den Chorherrn Schoch in Luzern, kennen. Aus demselben geht hervor, daß er als Schreiber die Schule versah, sich in den Anfängen seiner Schulthätigkeit befand, und die Stelle für ein Provisorium hielt. Alles dies zusammengehalten, legt den Schluß nahe, Bürgler habe die Schule Altdorfs zwischen 1466 und 1472 angetreten, somit ungefähr um die Zeit, in der der älteste ermittelte Schullehrer des Landes Schwyz, M. Rupp, Königshofens Chronik und Meinrads Leben abschrieb. Die Thätigkeit Bürgler's können wir bis zum J. 1487 29. Juli, verfolgen, allerding's in einer für das Gedeihen der Schule wenig versprechenden Weise,²⁾ denn wir finden ihn vorwiegend für den Staats-

¹⁾ Deutsches Gebetbuch des 15. Jahrh. 8^o. Garnen.

Bl. 72. Bittend Gott für den Schreiber Johannes Bürgler von Bre.

Bl. 148. Gedenkend des Schreibers durch goß willen anno dmm. M' eeee
Ix VI jar.

Bl. 149. b. Johannes Bürgler.

Bl. 24, b. finitus per me Cuonradum Wa provisorem in Brämgarten.
Gefällige Mittheilung von Hochw. Prof. Dr. Lütolf.

²⁾ 1479, Irniß, Samstag nächst nach sant Margrethen tag Alt-Landamann Jacob Arnold von Uri, oberster Hauptmann gemeiner Eidgenossen im Zusatz zu Irniß schreibt an die in Luzern versammelten eidgenößischen Boten, die Eidgenossen von Uri haben ihm als Schreiber ihren „Schulmeister Johannes Bürgler zu geben,” der „vormals alle zit vnd sunderlich so in nächstvergangnen iaren auch meiländische bottschaft by gemeinen eidgenossen gewesen ist, mit andern Schribern zu Luzern sich lang vnd vil geübet, merklich mü vnd arbeit gehabt hat, daß im aber nie nüch von der Herzogin oder iren bottten geschehen oder gelönet worden ist.“ Da er wieder geschrieben „ze tütsch, wälsch vnd latin“, wie es sowohl von den Zusätzern als den einzelnen Hauptleuten

dienst verwendet, und in späteren Jahren begegnen wir dem verdienten Manne auf verschiedenen eidgenössischen Tagen als einem der „Boten“ des Landes. (Abschiede III. I. 25. 56. 150). Wer sein Nachfolger war, ist unermittelt, doch müssen wir annehmen, er sei nicht, wie Bürgler, ein Landeskind gewesen, da ihm die Landsgemeinde im J. 1501 das Bürgerrecht schenkte,¹⁾ was schließen lässt, auch er habe seinen Platz wohl ausgefüllt. Dass die Schule schon Boden gewonnen habe, lässt eine Stelle in der Chronik des Luzerners Diebold Schilling vermuten. (Hdschr. d. Bürgerbibl. Luzern. Fol. 293 b. wo auch eine Abbildg. des Schießens. Druckausg. 230.) Wir meinen das Capitel: „Wie jungen knaben von Bre miner heren von Lucern jungen knaben schribend vnd uff ein schießen ludent, vnd wie sy zuo Bre zesamen famend,“ das wir deshalb, sowie wegen der anziehenden Darstellung, die es von der Einladung gibt, folgen lassen:

„In dissem jar (1507), schreibt Schilling, ward vil früntschaft von den vier Waltstetten, es wär uff kilchwyhinen oder sunst gemacht vnd zesamen gesuocht, vnd insunders schribend die jungen knaben vnd armbrust schützen mit den zwäckern von Bre den jungen knaben vnd schützen in miner heren statt van Lucern drig brieff,

gefordert wurde, so bitte er, beim Friedensschluß seiner zu gedenken.
Staatsarchiv Luzern.

1482/3 ohne näheres Datum.

„Heimbringen von des Schulmeisters von Bre vordrung als der mit unsrer Eidgnossen boten von Luzern vnd Bre zu Meylan gewesen ist.“ Hiemit ist die Gesandtschaft vom Sept. 1482 gemeint.

Staatsarchiv Zürich: Urk. Stadt v. Land №. 1838/9. — Absch. III, 1, 131.

1487. 29. Juli. Mailand. Vereinbarung zwischen den Ordinarien von Mailand und dem Lande Uri wegen der Abtretung der Collatur- und Präsentationsrechte im Livinerthale. Uri war vertreten durch Dominus Andreas Beroldinger nunc Minister, et Judex Uraniæ, et Dominus Joannes Burglier, Secretarius Uraniæ, der sich Joannes Burgler, Secretarius Communitatis Uraniæ unterzeichnet, was die beigegebene Uebersetzung mit „Landschreiber der G'meind Ury“ verdeutscht. Die Originalurk. ist nicht mehr vorhanden.

Gef. Mittheilungen v. H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

¹⁾ Die erste Schenkung des Bürgerrechtes an einen Schulmeister hatte in Schwyz, nach Dettling in Zeitschr. f. schw. Statist. 1872. S. 1., im J. 1522 statt.

luodend sy gan Bre zuo inen ze komen, vnd verkuntend inen xv
gaben, darvmb sy mit inen wöltend schiessen vnd geselschafft haben
vff sondag vor des helgen crüzes tag zeherbst. Also rustend sich
die jungen knaben mit miner heren von Lucern hilff, die inen ein
raßbottschafft zuo gabend, vnd fuoren am samstag dahin. Wie
es inen gieng vnd was sy gewunend, wirt man wol hören.“ „Und
alß die jungen knaben“, erzählt er uns weiter (S. 231.), „von miner
heren statt Lucern uff ein schiessen gan Bre gefaren waren, wur-
dent sy von einer ganzen lantschafft jungen vnd alten erlich ent-
pfangen, wol gehalten vnd vil baß gelassen, wann sy brachtent
vij obentüren vnd vennli mit inen gan Lucern.“ Im Jahre 1508
hatte eine solche Fahrt von Uri nach Luzern statt: „Vff sant Leo-
degarien abend im m cccc vnd viij jaren kamen by fünffzig mann
von Bre armbrest vnd büchsen in miner heren statt gan Lucern,
da zeschießen vnd filwihe mit inen zehabende, blibend da biß an mit-
wochen, vnd beschach inen auch vil zucht vnd eren.“ (Schilling. 232.)¹⁾

Eine Aufzeichnung, die beweist, wie sehr man schon damals
im Lande Uri eine gute Erziehung und tüchtige Bildung schätzte,
hat uns der Briefwechsel Zwingli's (Zwingli's Werke, hrsg. v. Schuler
und Schultheß. VII. 58. N. 28.) erhalten. „Frytag nach Laurentii“
1519 schrieb Post Schmid, Landschryber zu Uri „dem eerwürdigen,

¹⁾ 1509, St. Frenen Tag.

1 Pfd. Claus Huter vñ brot den schüzen knaben von Ury.

1 Pfd.. iiij þ iiij Hlr. vñ schentwin.

Cunrat zuo gerwern iij Pfd. V þ hand die großen schüzen knaben hie verzert.

iij Pfd. den Kleinen schüzen knaben zu der aubend irten andris frowen.

1 Pfd. i þ VII. Hlr. den Kleinen schüzen.

Jacob Zegern iiij Pfd. vmm win vnd läß den jungen schüzen in das schiff
gan vry.

Fritag vigilia nativitatis Marie.

Henslin zum schüzen ij Pfd. ij þ ij Hlr. zerung so über die von Bre
gangen die schüzen.

Sambstag nach Crucis exaltationis.

ii Pfd. xij þ dem kannengießer vmb schüsslen den schüzen knaben von Bre.

Sambstag sanct Marien Tag.

vij þ vj Hlr. vñ stengly zum schüzen vendly.

ijjj þ deren zu den pfistern vmb gleser denen knaben von Bre.

Umgeldrodel im Staatsarch. v. Luzern.

Gef. Mitth. von H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

hochverrümten und wolgeleerten Herrn und Meister der h. Gschrist, M. Ulrich Zwingli, Lütpriester der hohen Stift zu Zürich, minem insunders günstigen lieben Herrn":

„Min underthänig, bereit, gutwillig dienst, hochgeleerter, berümter, eermürdiger, wyser Herr. Ich dank üch uf das allerhöchst der großen Mü und Arbeit und des ernstlichen Flyß, vor etlichen Jaren mit mir in Schulen zu Basel gebrucht, mich erbietend in dankbarkeit das, ob ich kann, umb iuwer Wysheit zu beschuldigen. Wyser getrüwer Herr Meister, ich keer zu dem Brunnen, da mir Ergezlichkeit entsprungen ist in der Hitz meiner Kindheit, üch anrufend um Hilf und Rat. Ich hab einen jungen Bruder von acht Jaren; den hat mir min l. getrüwer Vater selig zu letzten gelassen, nit gar eines unzimlichen Wandels, genug subtil des Hirns, in gestalt mich bedünkt, daß ob man Flyß an in wollt legen, etwas Studierens halben us jm wurd werden; das min höchst Begierd wär, auch mines genannten l. Vaters selgen letzter Wille gewesen; darum mich kein Kost wurd beduren. Darum ich von üch, zu dem ich mich aller Lieb versich, by Trager diß Briefs antwurt erwart in guter Hoffnung, Ihr werdet üch hierin demütigen. Denn min gänzlich Hoffnung und Will wär, in by iuwerer Person zu halten; wo das nit zu vil geanmutet wär; wo aber das nyt syn mocht, daß doch er nach iuverem Ort versorgt wurde, damit er Zucht und Kunst lernen möcht. Hierin wellend üch bewyzen, als ich mich desz zu üch gänzlichen versich. Datum uf Frytag nach Laurentii 1519 zu Ure.

Iuwer williger Diener, Jost Schmid, Landschryber zu Ure.“

Wir lernen aus diesem Briefe Jost Schmid als ehemaligen Schüler Zwingli's an der St. Martinsschule zu Basel kennen, der seinem Lehrer eine dankbare Erinnerung bewahrte, dagegen würden wir zu weit gehen, wollten wir aus dem Briefe gleichzeitig einen Schluß auf des Schreibers reformatorische Gesinnung ziehen. Es hat selbst im Gegentheil den Anschein, Schmid habe noch keine Kenntniß gehabt, daß Zwingli seit dem 1. Jänner 1519 von der Kanzel des Grossmünsters aus von der früheren Bekämpfung der Missbräuche nun zu Angriffen auf die Lehre selbst übergegangen war, besonders da er die literarische Fehde noch nicht begonnen. Welche Aufnahme der Brief beim Reformator fand, wissen wir nicht. Möglich, daß die Pest, die zu dieser Zeit Zürich schwer heimsuchte, und an der auch Zwingli erkrankte, die Antwort wie

die Ausführung verzögerte; wahrscheinlich, daß die reformatorische Thätigkeit Zwingli's, als sie dem Briefschreiber klar ward, ihn zur Aufgabe seines Vorhabens bewog. Dagegen begegnen wir um diese Zeit einem jungen Urner, Urbanus Schulus Urus, unter der Zahl, die Glarean in Paris zu seinen Schülern zählte (Schreiber, Glarean. 38.), und einen Heinr. Blettlin Urus, treffen wir 1524 auf der Universität von Basel. Die Lehren Zwingli's waren es auch, die um 1525 den urnerischen Landschreiber Valentin Compar bewogen:¹⁾ „Vier Artikel“ gegen dessen „Schlußreden“ zu schreiben. Ich weiß „nütz anders von diesem Valentin zu sagen,“ urtheilt Zwingli, „dann daß er mee zucht in sinem schryben gebrucht, weder alle, die zu diser zyt wider einander schrybend. Es ist auch sin schryben nit öd, er meinets, als mich bedunkn will, gut. Es hat mich auch nit allein sin bescheidenheit zu antwurt bracht, sondern sin flyß und üwer hören, daß ich sich, daß er sich nit vergeben in heiliger gschrifft übt, und by üch nit unbillich so wert gehalten wird, daß ir sin schryben habend öffentlich lassen verlesen.“ (Zwingli. Ausg. v. Schuler u. Schultheß II. I. 3.) Die Schrift Compar's wurde wirklich an der Landsgemeinde verlesen und dann Zwingli übersandt. Der Weg, den man einschlug, sie dem Volke zur Kenntniß zu bringen, und daß man auch deren Druck unterließ, läßt sehr bezweifeln, daß das Lesen schon ein Ge meingut war. Damit glaubte man der Sache Genüge gethan zu haben. Zwingli aber war hierüber anderer Ansicht. Er hielt die Schrift, wie wir gesehen, für bedeutend genug, um ihr mit einer besondern Widerlegung entgegen zu treten, zudem möchte ihm der Anlaß willkommen sein, seine diesfalligen Ansichten zu popularisieren, und möchte er auch hoffen, damit in einem Lande Anklang und Freunde zu finden, das von alten Zeiten her mit Zürich enge und freundschaftlich verbunden war. Er schrieb denn auch in der That ausdrücklich: „lieben herren! jr wellind min geschrift, die ich Valentinen Compar für ein antwurt zuschryb, auch lassen lesen zc.“ Die Schrift Zwingli's ist uns erhalten, diejenige Compar's aber durch

¹⁾ Leider beschränkt sich unser Wissen über V. Compar auf die Eintragung des „Landleutenbuches“ v. J. 1513: „Item es ward auch Landman Valentin Compar, vnd Ursula Adanckl sin huzfrow, sampt sinen kindern und ward zme das Landrächt geschänkt.“ Nach Lüsser (Geschichte 229), wurde er von „reformirten fanatischen Bauern“ in St. Gallen erschlagen.

die Sorglosigkeit, um nicht zu sagen: Gleichgültigkeit seiner Zeitgenossen, verloren gegangen, was wir um so mehr zu bedauern haben, als uns damit, speziell im Abschnitte über die Bilder, gleichzeitig eine Quelle für die Culturgeschichte des Landes verloren ging. Ueberhaupt fehlte man in der Schweiz im Reformationszeitalter katholischerseits nicht wenig dadurch, daß man dem grübelnden Sinne, den die Berufung auf die Bibel und deren Lektüre weckte, zu wenig durch aufklärende Schriften entgegen trat. Während für die Verbreitung der reformatorischen Ideen zahllose Federn thätig waren, ist die Zahl derer, die sich die Vertheidigung der Lehren ihrer Väter in den Kreisen des Volkes zur Aufgabe machten, verschwindend klein. Eck, Faber, Murner, Buchstab, Salat, Compar, Aeg. Tschudi — und wir sind mit deren Aufzählung wie zu Ende. Die traurigen Tage, die die Religionswirren über unser engeres und weiteres Vaterland brachten, waren gewiß nicht ohne Nachwirkung auf unsere Schule. Katholischerseits machte sich nicht zum geringsten infolge der Stellung, die die jüngeren Humanisten zur Reformation einnahmen, welcher sie auch in ihrer Großzahl beitrat, vielfach die Ansicht geltend, die gelehrte Bildung sei mehr ein Element der Zwietracht und die Förderung der Bewegung, als die Waffe zu deren siegreichen Bekämpfung. Es darf uns daher nicht verwundern, daß Uri und Zug, welch' letzteres zwei seiner gelehrtesten Männer, den milden Werner Steiner und den gelehrten Colin, durch die Reformation verlor, den Klagen der katholischen Orte (18. März 1539): Daß großer Mangel an geschickten Leuten sowohl geistlichen als weltlichen Standes, und man die Nothwendigkeit mit eingesehen, daß man auch gelehrte Männer habe, welche den Neugläubigen Widerstand leisten könnten," kein Gehör verliehen, und den 17. März 1540 erklärten sie geradezu, daß sie „damit nichts zu thun“ haben wollten. Es entspricht dieser Stimmung, wenn wir in den J. 1524 — 1543 keinen Urner auf der von ihnen früher mit Vorliebe besuchten Universität von Basel sehen, und ebenso die Stellung, in der wir der Schule in der Zeit nach der Badener Disputation beim Wiedersehen begegnen. Wir schulden die Nachricht, die uns über sie aus dieser Zeit, um 1526, erhalten, Felix Platter, der damals auf seinen Wanderungen auch nach Altdorf kam. „Do hatt ich, erzählt er uns in seinen Erlebnissen, (Ausg. v. D. A. Fechter. Basel,

840. S. 43.) ein gesellen, was nit ungeschickt, der ward provisor zu Uri, dem zoch ich nach. Do ging es mir erst übell; wen ich do umb brott sang, hatt man dessen nit gwont, hatt ein Bachanten stim, was nit ein monet do, wollt wider gan Zürich." Die Stelle belehrt uns, daß die Schule nicht mehr ein Schreiber, sondern nun ein Provisor leitete, und sie somit mehr in kirchlichen Diensten stand. Das Jahrzeitbuch der Kirche in Altdorf, dessen Benutzung wir der freundlichen Verwendung des Hrn. Prof. Rohrer schulden, bietet hiefür den Beweis. In den Stiftungen¹⁾ vom zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts an finden wir den Schulmeister meistens bedacht,²⁾ während dies z. B. in der Stiftung, die den 15. April 1518 Josue von Beroldingen für seinen Vater, den Landammann Andreas von Beroldingen, errichtete, noch nicht der Fall

¹⁾ Darunter findet sich auch die eines Schullehrers, die wir deshalb folgen lassen. Jahrzeitb. Altdorf. fol. 42. b. September Verene virg.

Jacob weyttman gewähnner schulmeyster (Rdnote: Catrina Kreß ist sin eefrow gsin) Zu Ury, vnd Her Heinrich ist Kilchher Zu Schattorff gsin, sin Gelicher Sunn, hanndt beydt by Läbendigem Lib, geordnett vnd ann Barrem gällt vßgericht, Dry vnd fünffzig guldi, je vierzig schillig für ein guldi gezellt, Ann Einn gesetz Tazitt, zu trost vnd heill jr vorderen Sellen willenn, Welches Tazitt, gehaltenn soll werden vff denn Andern Tag Septembris, Acht tag vor oder nach vngewöhnlich, mit iiiii priestern, derenn jedem gebenn soll werden, viij s, Dem Schulmeister iij s, das Sell ampt zu singenn, dem sigeristenn ij s, vnd Armen Lüthenn vmb Brott vßzetheillen xxxij s vnd das vberig gehörte Sankt Marty ann denn Kilchenu Costenn, Thutt ein guldi, vnd ist sellich Tazitt ze haltem vonn denn Kilchgnossern angenomen.

²⁾ Betreffs der Vertheilung galt die nachfolgende Bestimmung: Es soll kein Jahr Zeit angenommen, noch eingestellt werden, es habe denn die Kirchen ihren dritten Theill Stüfftung Vorstehend, an die Kerken, und zu erhaltung dero Ornaten, und Kirchen Gebäuw. Namlichem, wan man Stüfft will, hört ein dritten Theill den Priestern, schulmeister, und Sigerist, darvon soll der schulmeister, und sigerist für ein Priester Theill belohnet werden, dem schulmeister zwenn, und dem sigerist den dritten Theill gefolgen. Armenleuthen für die Spend umb brodt auch ein dritten Theil dispensiert werden; der letzte Theill soll Verstahn, wie obgemeldt, zu der Kirchen Handen „Gemein Kirchen-Satzg.“ aus d. 1. Viertel d. 17. Jahrh. in Schmid's „Kirchenbuch“ S. 66.

Ein Auszug, der im J. 1779 v. Dr. J. A. Müller anlässlich der Vereinigung d. ganzen Jahrzeitbuches gemacht wurde, ergab 418 Stiftngn. v. e. Capitalbetr. v. 90,963 Gl. 11 Schl. 4 A. mit e. Zins v. 4548 Gl. 18 Schl. 3 A. wovon dem Schulm. 108 Gl. 16. Schl. 5 A. entfielen, den Armen 1433 Gl. 11 Schl. 1 A.

war. Von diesen Tagen an versagen wieder die Quellen,¹⁾ einzige das Landleutenbuch fährt fort, die zu Landleuten angenommenen Schulmeister zu verzeichnen. (Siehe Beilage 5.) Aus ihm ersehen wir auch, anlässlich der Landrechtsertheilung an M. Gwiz, daß 1531 der Schulmeister „Landsschulmeister“ benannt wurde. So gewähren diese Eintragungen einen Einblick, allein es fällt schwer, daraus eine Folgerung zu ziehen, die den Werth einer Conjectur übersteigt. Der Umstand, daß wir vom J. 1543 an wiederholt Urnern auf der Universität Freiburg (Siehe Beilage 3.) begegnen und 1551 einen Joh. Röll auf der Universität Basel treffen, spricht für ein gewisses geistiges Leben, während der östere Wechsel der Lehrkräfte nicht auf ein echtes Gediehen schließen läßt. Dafür beweist uns die schöne Stiftung, die den 18. Juni 1555 Jakob Apro,²⁾ gewesener Landvogt von Baden, gründete, daß in Uri schon frühe edle Menschenfreunde für das Wohl der armen Schuljugend besorgt waren. So wird Ebbe und Fluth wie im Leben des Meeres gewaltet haben bis zu den Jahren, in denen die großen Reformen des Concils von Trient in's Leben traten.

¹⁾ Dagegen begegnen wir um das J. 1540 in Sarnen den ersten Spuren einer öffentlichen Schule Obwaldens. (P. Martin Klem, Geschichte d. Pfarrei Sarnen 1500—1600. im Jahressber. üb. d. Gymn. Sarnen, Obwalden. 1868/69. S. 8.) Ebenso wissen wir von Schwyz, daß im J. 1540 der Landschreiber Balth. Stäpfer, bei Froschower in Zürich, ein Lehrbüchlein der deutschen Sprache drucken lassen wollte. Kälin, J. B. im Anzeiger f. schweiz. Geschichte. 1874. N. 4.

²⁾ „Jacob Apro alter Landvogt zu Baden im Ergöw vnd sin sun Hountman Vetter Apro“ Jahrzeit „dem schulmeister sechß schilling“ ferner „demnach so hatt genanntter Vogt Apro auch witter gesetzt vnd geordnett vff sin Hus vnd Hoffstatt zu Altdorf den schuleren vff gemelten tag am morgen, wan das Jarzitt gehalten wurd, zu geben zwo mutten mitt suppen, vnd vier maß win, Mitt sölchen gedingen wan Er sine Erben vnd nachkommen oder mit recht Inhaber vnd besitzer des bemelten Huses vnd Hoffstatt, Zwenzig gulden zusammenhaft obgemelter werung, sancti Martins Kilchen vogt bringenn vnd zu Handen stellen, das danethin besitzer gedachtis Huses vnd Hoffstatt des gelediget sin sollen, vnd dan söllich zwo mutten mit suppen, vnd vier maß win der Kilchen vogt den schulern jerlich vff obgemelten tag des Jarzitts vß der Kilchen gutt in Zimlichkeit vfrichten vnd verschaffen solle.“

Ein Nachtrag besagt: Hiemit zu wüssen daß die obgemelten Zwenzig guldi als von wegen der Supen durch Ulrichen Bunttiner, der Zit inhaber derselbigen Hoffstatt, abgelöst. Und dem Hr. Commihari Walhart im Hoff domalß Kilchen Vogt, Überantwortet sind, im Merzen des 1588isthen Jarß. Jahrzeitbuch Altdorf. Fol. 49. a. Oct. Gereonis et socior. 1555. 18. Juni.

Es war am 4. Dez. 1563, daß das Conzil, das den 13. Dez. 1545 eröffnet worden, die Sitzungen schloß. Im J. 1565 hatte zu Luzern die öffentliche, offizielle Annahme durch die katholische Schweiz statt, und den 1. Sept. 1567 eröffnete der Cardinal und Bischof von Constanz, Markus Sittich, daselbst feierlich die Synode, die die Aufgabe hatte, die großen Reformen, die das Conzil in der langen Reihe seiner Sitzungen festgestellt hatte, in der Diözese auszuführen. Die Constitutionen und Decrete der Synode von Constanz,¹⁾ an der als Cammerer des Bierwaldstätter-Capitels der Pfarrer von Altdorf, H. Hail, teilnahm, enthalten in ihrem vierten Titel acht Abschnitte, die bestimmt waren, das Leben der Schule gemäß C. 1. der 5. Sitzung des Conzils zu regeln und im katholischen Interesse zu fördern. „Fürwahr,” beginnt das erste Capitel, „wir müssen vorzüglich dafür besorgt sein, daß die Jugend unserer Diözese vom jugendlichen Alter an sowohl in den Werken christlicher Frömmigkeit und guter Sitten als in den Anfängen der Wissenschaften erzogen und unterrichtet werde. Denn an vielen Orten, wo dies durch die Sorglosigkeit der Eltern oder aber durch die Nachlässigkeit der Behörden und Pfarrer unterblieb und mißachtet wurde, hat bei Vielen das Böse an Einfluß gewonnen. Das zweite Capitel verordnet die Errichtung und Verbesserung eigentlicher Knabenschulen an Stiften und Klöstern, mit dem Zusätze, daß man dabei auf tüchtige und brave, durchaus tadellose Lehrer sehen solle, sowie daß sie beim Unterrichte die Fassungskraft und das Alter ihrer Schüler wohl berücksichtigen und nichts Lehren, was anstößig, verdächtig und verderblich ist. Das dritte Capitel macht den Pfarrern zur Pflicht, diesfallige Vergehen sowie Nachlässigkeiten den geistlichen und weltlichen Obern zu verzeihen und besonders ein gutes Auge darauf zu haben, daß nichts vernachlässigt werde oder unterbleibe, was zu wahrer Bildung und christlicher Frömmigkeit nöthig. Das vierte Capitel verlangt, die Lehrer sollen die Knaben vorzüglich die Anfänge der Glaubenslehre, wie den Glauben, das Vaterunser, den englischen Gruß, die zehn Gebote, die Gebote der Kirche und die Beichtgebete, sowohl lateinisch als deutsch, in der Weise des kleinen Katechismus

¹⁾ Constitutiones et decreta synodalia civit. et dioec. Constantiensis etc. 1567 statuta etc. (Diling. apud S. Mayer. 1569.) 4. Blatt 14—18.

von P. Canisius¹⁾ lehren. Das fünfte Capitel befiehlt den Pfarrern, diejenigen Knaben, welche wegen Armut die Schule nicht besuchen können, durch Katechesen im katholischen Glauben zu unterrichten, und empfiehlt hiefür den Katechismus des Bischofs Michael von Merseburg oder aber den Kleineren des P. Canisius zu gebrauchen, sowie sich durch Umfrage zu versichern, ob der Unterricht wohl verstanden und aufgefaßt worden sei. Saumselige und widerspenstige Eltern sollen den Behörden verzeigt werden. Auch soll man nach Möglichkeit dafür besorgt sein, daß die Mädchen sowohl in den Schulen als Kirchen von den Knaben getrennt sind. Das sechste Capitel bestimmt: In allen Pfarrreien, besonders den stark bevölkerten, sollen Jugendlehrer sein. In kleinern Orten aber und solchen, die bisher keine hatten, und wo die Mittel dazu fehlen, soll einer der dortigen Geistlichen gegen Entschädigung dazu verpflichtet sein. Wo aber keine Kapläne sind, sollen die Pfarrer unter Mithilfe der Dekane oder auch unserer Visitatoren dafür sorgen, daß an diesen Kirchen Personen als Sigristen angestellt werden, wie sie die kirchlichen Vorschriften verlangen, und die im Stande sind, die Jugend zum Latein und Deutschlesen anzuleiten, sowie im Kirchengesange, deutschen Katechismus und überhaupt in den Anfängen der Glaubenslehre zu unterrichten. Sie sollen ferner mit den Collatoren, den Ortsbehörden oder der Gemeinde sich verständigen, daß diese Sigristen die Stelle der Schulmeister gegen Entschädigung aus dem Kirchenvermögen oder Beiträgen Einzelner versehen, oder daß man ihnen die Schreiberstelle mitübertrage. Die Pfarrer sollen sich monatlich über die Fortschritte der Kinder erkundigen und jeweilen bei der nächsten Diözesansynode darüber berichten. Das siebente Capitel verpflichtet die Dekane, die Volkschulen wenigstens jedes Semester zu besuchen, oder besuchen zu lassen, und darüber bei der nächsten Synode oder sonstwie einläß-

¹⁾ Der kleine Katechismus des P. Canisius erschien zuerst anonym 1554. Dann bedeutend revidirt mit dem Namen des Verfassers 1566 in Köln, und von da an in zahllosen Ausgaben. Deutsch zum ersten Mal 1573 in Dillingen. Ueber die sehr bedeutende Zahl deutscher Unterrichts- und Erbauungsbücher aus früherer Zeit sehe man besonders das schöne Buch von: Hasak, B., D. christl. Glaube d. dtch. Volkes b. Schl. d. M. Regsb. 868. Vorzüglich belehrend ist das im Erscheinen begriffene auf Quellenstudium beruhende Werk von: Janssen, F., Geschichte d. deutsch. Volkes.

lich zu berichten. Auch sollen die Dekane ic. darüber wachen, daß die Schulmeister den kirchlichen Vorschriften entsprechende Persönlichkeiten sind, sowie daß keine Irrlehren statt der katholischen Wahrheit Eingang finden. Das achte Capitel lautet: Da erfahrungsgemäß ungleiche Lehrmethode dem Unterrichte besonders in Hinsicht höherer Studien schadet und es öfters geschieht, daß Lehrer, die an eine andere Schule übergehen, Mühe haben, sich an neue Bücher zu gewöhnen, oder unvermögend sind andere zu kaufen, so wünschen wir und werden wir bei den weltlichen Behörden um ihre Mithilfe nachsuchen, daß in Lehrmitteln und Methode Gleichmäßigkeit herrsche.“¹⁾

Wir haben aus den Diözesanstatuten, die der Bischof den 4. April 1568 publizirte, die das Schulwesen betreffenden Bestimmungen auszüglich mitgetheilt, weil wir sie nirgends übersezt fanden, sie aber das Programm der Pädagogik bilden, die man im Bisthum anstrebte, wie wir ihnen denn auch in ihrer Wesenheit in der Schulordnung des J. 1579 wieder begegnen werden. Ihre Kenntniß ist daher für das volle Verständniß unserer Schulverhältnisse sehr wichtig.

Allein die Ausführung der Synodalbeschlüsse stieß auf vielfache Schwierigkeiten, (v. Segesser, Rechtsgesch. IV. 387—391) und zwar nicht blos von Seite der Obrigkeit, sondern ebenso sehr von Seite der Geistlichkeit, die gewissen durch das Conzil gebotenen Reformen wenig geneigt war, ja geradezu zähen Widerstand entgegensezte. In dem Breve vom 9. Juni 1571 spricht denn auch Pius V. seine Verwunderung darüber aus, daß die Dekrete des Tridentinums sowohl vom Clerus als von Laien vielfach nicht beobachtet würden. Dieselbe Klage findet sich noch in einem Rundschreiben, das der Cardinal und Bischof von Constanz, Markus Sittich, den 14. Jän. 1578 aus Rom an seine Diözesangeistlichkeit erließ; „es sei, heißt es darin, den Statuten von 1569 bisher mehrentheils entweder gar nicht oder doch wenig Folge geleistet worden, insbesondere aber mangle es an der Verkündung des Römischen Katechismus, als der Grundfeste des Glaubens, und an der Belehrung des Volkes über denselben.“ Der Bischof über-

¹⁾ Dieß betonte schon 1497 J. Wimpfeling in seiner Schrift: *Isidoneus Germanicus. (Der Wegweiser für die deutsche Jugend.)* Eine Analyse bei P. v. Wiskowatoff, J. Wimpfeling. Berl. 867. S. 61—73.

sandte deshalb einige tausend Exemplare dieses Katechismus nach der Bearbeitung des P. Canisius, mit dem Befehl, daraus zu predigen und zu lehren. Alle Pfarrer wurden verpflichtet, den großen Römischen Katechismus zu besitzen; sie und die Schulmeister hatten nach beigegebener ausführlicher Anweisung das Volk und die Jugend daraus über die Wahrheiten des Glaubens zu belehren. (v. Segesser, Rechtsgesch. IV. 444.) Während man nach Segesser (IV. 449.) in Luzern fortan mit großem Ernst auf die „Verkündung“ des Katechismus hielt, flagte noch im J. 1584 (Segesser IV. 435.) der greise Landammann Lüssi in einem Schreiben an die sieben Orte vom 4. Juni d. J., daß noch nicht einmal von allen Pfarrern und Seelsorgern der Römische Katechismus, welchen ihnen der Bischof mitgetheilt, dem Volke verkündet worden sei.

So ungünstig diese Fakten für die geistige Strömung sprechen, die im Bisthum Constanz in der größten Angelegenheit des Jahrhunderts herrschte, und so berechtigt man ist, zu folgern: wenn dies bezüglich des religiösen Unterrichtes möglich war und statt hatte, wie mag es dann erst mit der Schule gestanden haben? so finden sich doch Momente, welche die Verhältnisse im Lande Uri weniger schwarz erscheinen lassen. Uri strebte schon damals mit Unterwalden und Schwyz die Trennung von Constanz und die Gründung eines Waldstätterbisthums an, und es ist auch deshalb nicht anzunehmen, man habe sich mit der Ausführung der Synodalbeschlüsse sehr beeilt. Erst das Jahr 1570, in welchem der Erzbischof von Mailand, der von der Kirche heilig gesprochene Karl Borromäus, auf seiner Missionsreise auch nach Altdorf kam und sich daselbst einige Tage aufhielt,¹⁾ führte einen Schritt weiter.

¹⁾ Unter den Männern, die der Cardinal an der Spitze des kleinen Gemeinwesens traf, nahm der Altlandammann Jost Schmid eine hervorragende Stellung ein. Es war dies der Sohn jenes Landschreibers Jost Schmid, den wir als Schüler Zwingli's kennen lernten. 1550 treffen wir ihn als Landvogt im Thurgau, sowie auf dem Reichstag in Augsburg als Gesandten an Kaiser Karl V., von dem er und seine Nachkommen den 17. Aug. 1550 in den Adelsstand erhoben wurde. 1562 ward er Landesstatthalter. 1565, 1573 und 1581 Landammann. Wiederholt Votum auf eidgenössischen Tagen, wie Gesandter an Karl IX. und Maximilian II. Mit einer streng kirchlichen Richtung verband er großen politischen Takt (Abschiede.) und war ein in kantonalen wie eidgenössischen Fragen sehr angesehener, einflussreicher Mann. Drei Mal verheirathet, zuerst mit Euphemia von Erlach, dann mit Anna Zollikofer, endlich mit

Die tiefgehenden Reformen, denen wir allerorts begegnen, wo der Kirchenfürst weilte und für seine Pläne wirkte, blieben auch in Uri nicht aus. Noch in demselben Jahre erließ der Rath ein Mandat, das das soziale Leben im Geiste der Kirchenreform zu regeln die Bestimmung hatte. 1572 folgte die Geistlichkeit des Bierwaldstätterkapitels mit der Erklärung: „sie wollen den Beschlüssen des Tridentinum's nachleben, ebenso den Breven Pius' V. und auch den Synodalbeschlüssen, jedoch mit Vorbehalt der gnädigen Herren und Obern Jurisdiktion und Mandat.“¹⁾ (Lusser, R. F., Gesch. 247.) Wir haben auch Grund anzunehmen, der Dekan des Capitels, der dem Rathe von Luzern am 17. Febr. 1578 die Verfügung des Bischofs bezüglich des religiösen Unterrichtes wie dessen spezielle Wünsche vorzutragen hatte, und der Niemand anders war als der Pfarrer von Altdorf, H. Hail, habe, obwohl ihn ein wesentlicher Reformartikel selbst nahe (Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh XXV. 192.) berührte, so daß wir ihm noch 1579 an der Spitze der Opposition begegnen, doch seinen Einfluß dazu verwandt, daß den Wünschen des Bischofs bezüglich des Jugend- und Volksunterrichtes auch in Uri nachgelebt wurde, wo zudem die schöne Stiftung, die im gleichen Jahre der alt Landammann Peter Apro gründete und die „mittelst Vergabung einer bedeutenden Anzahl Liegenschaften“ die Bestimmung hatte, die Erziehung armer Kinder zu sichern (Lusser, R. F., Geschichte. 250.), auf ein wachsendes Interesse für die Jugendbildung schließen läßt. Wir dürfen daher, ohne in eine Conjectur zu verfallen, annehmen, daß die Schulordnung, die der Rath den 18. Dez. 1579 erließ, eine Frucht war, die der Einfluß des Erzbischofs von Mailand, die Vorstellungen des Bischofs, wie das wachsende Interesse für die Jugendbildung gezeitigt hatten. Wir geben die Schulordnung, als die wichtigste Quelle, die wir über die alte Schule des Landes besitzen, in Beil. 7. wörtlich

Elisabeth Mutschlin, hatte er fünf Söhne und eine Tochter, Helena. (Jahrzeith. Altdorf.) In dem Briefe, der 1582 in den Thurmknopf der „Tellenkapelle“ in Bürglen gelegt wurde, lesen wir: „Jost Schmid Lantaman, vnd Jost in diesem Jahr gestorben vnd hat ein groß Gut verlant, also mahnt schäzt, daß zurvor kheiner mehr ie verlassen hat, seyd Lant Ury gestanden ist.“

¹⁾ Wie enge man übrigens diese Erklärung verstand oder sie später interpretierte, erhellt aus der Stellung, die die Geistlichkeit der drei Länder gegen die angestrebten Reformen noch im J. 1579 einnahm. Segesser IV. 418.

wieder, und beschränken uns hier auf die Wiedergabe derjenigen Stellen, die uns vom Charakter der Schule und deren Physiognomie ein Bild zu geben vermögen, somit über — die Schulbehörde, den Schulmeister, seine Pflichten und Rechte, die Theilung der Schule, die Schulzeit und Schulstunden, die Lehrgegenstände, die Schüler und die „armen Schuler“, die Schuldisciplin — Aufschluß bieten.

Die Schulbehörde bildeten: „vier Visitatores, wellich sich alwegen Zwen und Zwen all wuchen ein Tag Ze uisitieren abtheilen und also umbgan sölle.“ „Ein Pfarrherr zu Altorff, ergänzt das spätere Kirchenbüchlein in Schmid's Kirchenbuch 78., ist allzeit ein Verordneter der vier schuolherren. Die übrigen drey werden von oberkeit aus ihrem Mittel dargeben, damit die schuolerknaben in guter Zucht, und Lehr unterrichtet, und erhalten werden, hie mit ihre Zeit wohl anlegen können.“ Sie hatten, wie die Ordnung besagt, „der schul gerechtigkeit in übung und gehorsam“ zu erhalten. Bei ihnen lag daher sowohl die Schuldisciplin als die Bestimmung der „Auctoreß, so dem alten waren Catholischen Glouben glychförmig, und der jugent annehlich, auch den Visitatoreß gfellig.“ Ferner die Aufnahme der „armen schuller.“¹⁾

Der Schulmeister, seine Pflichten und Rechte. „Der Schulmeister soll wan er schul hält, alwegen am morgent frü, und flisig by den schulleren sin, die auch mit allem flisig, und ernst Lernen, das dan ein jeder Zweymal (täglich) behört sin soll.“

Item der Schulmeister ist auch schuldig Firtag, und werchtag daß Chor mit singen zu uersechen.²⁾

Hierumb soll ime für sin Jahrlohn uß des Landtß Seckell all fronfasten, und jede fronfasten besonderß alwegen Zwenzig Münz guldin je 40 f. für ein gl. gerechnet, geben werden.³⁾ Es soll auch

¹⁾ Als die ersten Mitglieder der Schulbehörde nennt die Ordnung: „her Dechan pfarrherr zu Altorff heinrich heill, her Martj N. frümesser, houptman brosh (Ambros) büntiner und houptman Sebastian Tanner.“

²⁾ In der „Kirchensatzung“, die in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts fällt, findet sich auch die Bestimmung: „Es soll auch durch Niemandt anderst in das Jahr Zeit-Buoch, noch Urbar eingeschrieben werden, dan durch ein schuolmeister, oder sonst Personnen, so ein saubere G'schrift machen, Und aus geheiß eines Kirchen Vogts.“ (Schmid's „Kirchenb.“ 71.)

³⁾ Den besten Werthmesser für die Höhe dieser Besoldung erhalten wir durch einen Vergleich mit den Preisen der wichtigsten Lebensmittel: Im „Gro-

kein Latinischer schulmeister nebet Ime schul halten, noch Lernen, dan allein die guldin schulmeyster dieselben sindt Harin vorbehalten, und von Ime schulmeister Zugelassen. Demnach wellich schuler, so in die schul gandt, und Latin Lerendt, daß sy ansachend exponieren, soll jeder all fronfasten Zwenzig schillig schullon, und Zwen angster Custergelt geben. Wellich dan nun Latin oder Tütsch Läsen und schryben Lernen, eß syen Knaben oder Döchter, soll jeder person von jeder Fronfasten Zechen schillig schullon und Zwen angster Custergelt dem schulmeister unuerzogenlich geben, und den schullon, so baldt einer ansacht in die schul gan, uerfallen Haben.

ßen Mandat" von 1570 lesen wir: §. 11. „Es sol onch im Landt jedem Gast von jedem gutten mall nit mer dan siben schillig, und von jedem Noß Stallmutting alß von jeder nacht uom Höw, oder weydt nit mer dan sechs schillig abnemmen, also die Tütschen all, auch die weltschen, so der Eidtgnosßen Unberthanen sind mit abnemmung der Zierung der Unseren auch glich gehalten söl- len werden; was aber für ander weltsch, so den Eidtgnosßen underworffen, denen mag der Würth nach gestalt, und nach dem Ime äßen, und Trinken fürgestellt wirt, die Uertti machen; und abnemmen.“ §. 12. „Man sol auch jedem gast, so Tag Uertti, oder abentmäller Thut, nit mer, dan ein halbe maß wyn geben, was dan einer auch für spyz dargestelt, die Uertti daruff machen, und von jedem schlaff Trunch nit mer dan ein batzen abnemmen, wellich dan nach der ürttin, oder schlafftrunch sich nit wellen ersettigen Lassen, und noch mer wyn haben, die mögen noch ein quertli beschickhen oder für jeden so uil bezallen und nit witter weder uß Iren hüsern, noch sunst, dan für deshin des Tagß, und nachtß denen kein wyn mer geben, noch fürgestellt sol werden, by fünf guldi Buß so offt einer sollichs übersicht ic.“ 1575. Sonntag n. Allerh. hat der Landrath, weil „der mertheil Würt und Wynschend für sich selbß wenig bescheidenheit bruchent“ „angesehen, daß nun fürhin alle Würth oder Wynschend um kein Mal nieman mer dan acht p. umb ein schlafftrunch nit mer dan ein Batzen abnemen, und Zu einer Tag ürttin eim jeden sin halb Maß geschätzten Wyn usstragen, und geben, und wie derselbig geschezt worden, auch wie uil, und was er usstragen, und fürgestellt Habe anzeigen, und dannethin die ürttin daruf machen sölle bi 5. Gl. buß so offt einer daß übersche. Und welche dan, lesen wir zum Schlusse, den Wyn mit wasser mischlen, oder sunst gfarlich uerenderen, und daß uss einen künstlich wurde, mit dem wurde man handlen, und eß nit anderst rechnen, daß dan derselbig einem daß sin gestollen Hette.“

1577, 21. Mai, verordnete das Fünfzehnergericht: Daß die weibel zu 14 Tagen umb den Pfisteren daß Brodt wegen sollen by fünf Pf. Buß. Fehlende wurden vom Gerichte bestraft und daß zu leicht befundene Brod den Armen ausgetheilt. Ueber Gewicht und Preis lesen wir: Wan zu Lucern uss dem wuchen Mercht ein Müth fernen nach gmeinem Louff dry guldin Münz,

Item gibt man Jme von jedem Amtt Zesingen 4 s. vorbehalten, wan der Kilchen Jnen etliche Empter an fest Tagen Zesingen hies, daun thein Lohn were, ist er solche empter uergebens und ohne Lohn Zesingen schuldig, auch vorbehalten die gesagten jahrzeit, wie die gestiftt sind, den Von daruon geben werden."

Frz. B. Schmid, dieser für sein Vaterland so begeisterte und um dessen Geschichte verdiente Mann, dem wir die Rettung der Schulordnung zu verdanken haben, hat uns in einer „Kirchen-Buch“ betitelten Sammlung¹⁾ eine „gemeine Kirchen-Satzung“ aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts erhalten.

Ste. 97. derselben findet sich auch eine Aufzeichnung der Pflichten und Rechte des Schulmeisters, welche wir deshalb als eine Ergänzung folgen lassen: „Der Lateinisch Schuolmeister,“ eine Bezeichnung, die wir uns hier durch dessen kirchliche Beziehungen zu erklären haben, sowie als Gegensatz zu den „Guldin Schulmeister,“ „wird von Obrigkeit der angehenden Jugendt zu lehren — bestellt, und angenommen, wie auch geurlaubet, darvon hat er Behaftung, und garthen, Vnd gl. 100 bahrgeld von gemei-

das ist zwölff Pfundt (je 10 s. für ein pfundt) gilstet, und also den uerkouff daselbst Hat, daß dan die Pfister ein jedes zwey Angster wertigß brodt Zwölff Loth schwer an der Gwicht gebachen, uss den uerkouff Haben sollen, bi fünff pfundt buß. In dem nahen Luzern, dem Fruchtmarkte des Landes galt 1510 der Mütt Kernen 20 Batzen, 1560 3 Glbn. 1510 kostet eine Maafß Elsasser Wein 1 Schl. 1568 3 Schl. „behelfend sich aber überall im land (Uri) mit Italischen Wynen, die hand sy treffenlich und gemeinlich gut.“ (Ascanius Marsus, um 1560) 1501 galt 1 Pfnd. Fleisch 9 Häller. 1577 1 Pfnd. Schweinfleisch sammt Speck 2 Schl. und 1 Pfnd. Speck 2 Schl. 4 Angst.. 1540 kostete 1 Pfnd. Butter 1 Schl. 3 A. 1572 eine Maafß Milch 1 Schl. 1563 wurde lt. Rathssprot. v. Luzern, angesehen, so Jemand minder denn 6 Eier um 1 Schl. kauft, dann wird man den Käufer und Verkäufer strafen, jeden um 5 Pfnd.

Wenn wir nun den Jahresgehalt von 80 Mzgl., der schon um 1537 dem Schulmeister von Schwyz (Gf. IX. 153.) bezahlt wurde, sowie die übrigen Einnahmen mit den notirten Preisen der vorzüglichsten Lebensmittel zusammen halten, so nähern wir uns, weniger dem Resultate moderner Schriftsteller, daß der Gehalt ein läglicher war, sondern wir möchten eher Janssen (Geschichte I. 23.) bestimmen, der gegenheils die damalige Stellung des Lehrerstandes eine geachtete nennt.

¹⁾ Ich schulde deren Kenntniß und Durchsicht ebenfalls der Güte des H. Prof. Rohrer.

nem Landt, namblich zu fronsaslen Vmb von dem sechhelmeister Gl. 25. Von den schuohleren hat Er besonders Fronfasten geldt, wie auch Winters Zeit etwas Holz, und Kerzen, so man im Vmbgang zu schuol tragt, oder ein genambtes-geld darfür laut Verordneten schuolherren, die ein aufsechen der schuohl=ordnung, vnd Lehr sollen halten. Item, Er ist gnoß des Landtrechts, wie ein Einkaufter Landtmann, sammt denen Kinderen, so in solchem dienst Echlichen erbohren; Von der Kirchen hat Er sein tägliche belohnung. Von den gestüfften Jahrzeiten, Laut Jahrzeit-buochß.

Von übrigen Hausjahr Zeiten, Grebten, Sibenten und dreyßigsten hat Er Kein gesetzte belohnung, dan was man ihme Von einmahl zum anderen für sein aufzwarthen mittheilt, je mehr je lieber. An Bruderschafften, Jahrzeiten und Stuben=gsellschaften hältet man ihne gewöhnlich, wie ein Priester; Item an Hochzeiten hat Er seine Maallzeit; sonsten soll Er sambt den seinen schuohleren die Kirchen mit G'sang versechen.

Item bey allen Ambteren, Vesperen, Mettenen, Salvenen, und Creuzgängen sich bey Zeiten fleißig einfinden lassen, und auswahrten; wie auch seine übergebne schuoler in Zucht, guter Lehr, und forcht Gottes ziechen und halten; Von St. Jakobs=Bruderschafft hat Er das Früehe=Meiß frentag Ambt zu singen, sein lohn schl. 6. — ¹⁾

Die Theilung der Schule. Nach der Schulordnung müssen wir zwei Abtheilungen „Lektionen“ annehmen, nämlich: Schüler, „so in die schul gandt, und Latin Lerendt, daß sy anfachendt exponiren,“ und solche „wellich Latin oder Tütsch Läsen und schryben Lernen, es syen Knaben oder Döchter.

Die Schulzeit und die Schulstunden. Die Ordnung theilt

¹⁾ Wir lassen auch hier die Preise der vorzüglichsten Lebensmittel, wie sie der im J. 1607 in den „großen Knopf“ des Kirchturms von Altdorf niedergelegte Pergamentbrief (Schmid's „Kirchenbuch. 294.“) enthält, folgen, um damit die Höhe des Einkommens bemessen zu können. „Zu dieser Zeit güt ein Mütt Kernen des Besten Gl. 9. — ein Mütt Roggen sechstthalben gulde. Ein Maß Wein bey den söümmeren 8. 9. bis 10 schl. — Bey den Würthen schl. 12. der beste. Ein Stein Anchēn güt schl. 20. Ein Pfund jährigen Käſe ein guten batzen, ein halb=Züger Gl. 2. — Unser ordentlich gewicht halt ein pfundt loth 36. — Einem gemeinen Taglöhner gab man Zum lohn Gl. — schl. 18. —

den Unterricht in die Sommer- und Winterszeit. Die erstere läuft von St. Agatha bis St. Michael, die letztere beginnt mit St. Michael und schließt mit hl. Agatha. In der Sommerzeit begann der Unterricht, „am morgent früe, ja die in der ersten Lection sollen,” sagt die D. „umb die uierte stunde, und die anderen, so jung, um die fünfste in der schul sin, doch sol der schulmr. jnen nit zu gefar sin, wan sie die stundt übersechendt dan wan sie nach den Göttlichen Empteren der helgen Mezen den jmbis Zeuthunde wider usgelassen, soll dann jeder schuller widerumb umb die nünste stundt in die schul gan, und darin biß nach mittag blyben, und uor dem es eins schlecht bis nach Vesper wider in der schul sin, das dan ein jeder Zweymal behört sin soll. Im Winter sollen die schuler so der ersten lection findet am morgent umb die fünfse, und die anderen, so jung, uor den sechsen, dan auch, wan sy usglassen, nach dem jmbis uor den Zechnen, bis umb die Zwölffe dan wider umb das ein, bis man Vesper Lüt, alwegen in der schul sin, und wan sy werden usgelassen, sollen sy gestrachß heim gan, und sechen, ob sy daheim Zethun by straff des schulmeisters.“

„ — wan ein ganze wuchen, daß khein Firtag der wuchen ist, mag der schulmeister selbiger wuchen am Donstag nach dem einen (Ein Uhr) den schulern des Tagß urlob lassen, glichß falsß an einem Firabent auch urlob geben, undt mit witer.“

Die Lehrgegenstände. Als solche werden genannt: Das Lateinische für die Schüler „so in die schul gandt, und Latin Lerendt, daß sy anfachendt exponieren.“ Dann „Latin oder Tütsch Läsen und schryben, derglich auch die gesang, wie es Ime uon den Harzu Verordnetten Visitatoren beuolchen würt, und insonderheit die schuller daß gsang, und Musica Lernen ussenthalt und unuerhindert Irer gwonlichen, und ordenlichen Lectionen als namlich an firtagen, oder anderer bequemlicher Zytten. Er soll auch die Auctoren, so dem alten waren catholischen Glouben glychförmig, und der jugent annemlich, der jugent uorläsen, und Lernen. Es soll auch der schulmeister, alle Tag, und zudem wenigsten am andern Tag jedem schuller ein uorgschrift Gemachen uerbunden sin, auch die Zyt flyssig lernen, und Zeigen damit sy mögen Lernen schryben, also daß die schuller die geschrifften alle Tage nach altem bruch dem schulmeister, doch nit minder dan dry Lynnien Zum mall sechen Lassen, und die so brieff schryben, ein brieff

Zum Tag Zwen mall abgeschryben schuldig sin, desgleichen sollen die schuller an Firtagen, und Firabenten alwegen nach der Vesper ein jeder seine geschrifften dem schulmeister zu Zeigen schuldig sin."

Die Schüler und die „armen Schüler“. Die Schüler sollen dem schulmeister gehorsam sin, alle Fürtag und Väst jeder sin Chorhempt in der Kilchen anhaben, den summer ein jeder sin Kranz Tragen, derglichen an werchtag, welcher es uermag in der Kilchen anhaben, dan welcher schuller es nit Thut, die soll der schulmeister mit der ruten nach uerdienien straffen. So sollen auch die schuller sich zu allen Göttlichen Empteren, es sye glych zur Mäz, Vesper, Metz, Salut, wo möglich, daß Sy uon ihren Elteren nit uersumpt etwas uß Berichten sich beflissen, dan welcher nit zu sölchen Göttlichen Empteren gat, wie obstat, und khein rechtmässige ursach hat, den sol der schulmr. darumb straffen. Es sollen auch die schuller den winter die stuben Zeheizen, und Zeliechteren, nach dem alten bruch holz, und kerzen Tragen, oder wie uon den Visitatores beuolchen wirt, schuldig sin. Item welich schuller der schulmeister uerordnet sollen schuldig sin den priestern, wan sy die heilig Mäz halten Ze altar dienen, doch sollen sy nit in Sacrastin gan, auch des wechsels müxit beladen bi straff des Schulmeisters, derglich sollen sy auch nit in daß Gloghuz gan, oder einer werde uon dem figeristen helffen Zelüten berufft.

Die „armen Schüler.“ Khein arm schuller soll der schulmeister annemmen, oder die sigen beuor den uerordneten preseniert, auch geeraminiert, erloupt, und doch nit mer dan fünff angenommen werden sollen, derglich einer möchte sich so untugentlich, unzüchtig und ungehorsam erzeigen, oder sunst bedachte so lang hie gewesen, daß die uerordneten, föllich alwegen mögen urlouben, und uon Landt schickhen, wellich schuller sollen verstanden werden, die umb daß almusein gandt, oder singendt. Wellich arm schuller berufft werden, sollen umb fren gebürlichen von die brünenden Kerzen uor dem Hochwürdigen Sacrament singende Tragen bi uermidung des Landtz. Wan die armen schuller uon dem figeristen berufft werden, sollen die jme Lüten Zehelffen schuldig sin, doch der figerist soll den schulmr. beuor hierumb ansuchen.

Wir schalten auch hier aus der „Kirchen-Satzung“ (Ste. 110. in Schmid's „Kirchenbuch“) den Abschnitt über die „armen Chor-

Schuler", wie wir nun die „armen Schuler“ benannt finden, als Ergänzung ein.

„Die armen Chor-Schuler werden von den Pfarrherren und schuohlmeister ernambset.

Deren ordinari Bier sollen seyn, die seynd Verbunden in allen Kirchen Ambteren, Vesperen, Mettenen, Salve, Prozessio-nen, Creutzgängen bey Zuwohnen, und bey dem Buoch im Chor helfsen das g'sang Versechen; Sie sollen auch dem Pfarrherren und schuolmeister in gebührenden sachen gehorsamben, die Sie gwalt haben anzunemmen wie auch, so sie sich nit wohl halten würden, Zu beurlauben, Zu solchem Thuon soll man Voraus, und ab, bequemme Landskinder darzu nemmen.

Hagegen haben sie den Partem Freitag, und sambstag vor den Häusseren Zu singen, wie auch auf der Heiligen drey Königen Tag, und Fest mit dem Stern Umen Zu singen, und daß gute Jahr einzuziehen; Item laut Armen-Leuthen Freitag-brodtrodel jede fronesten Ein guldin.

Und an besonderen Grebten wird ihnen Zu Zeiten ein genants; Tuochs Halber (!) ist es kein pflicht, wan sie aber daß Heilig Sacrament mit dem fahnem begleithen, haben dieselbigen beyd (?) von jeder Persohn.

Item so sie gar Arm, und Mangelhaft, und es ihnen ge-liebt, mögen sie Täglich das Muoß in dem Spithall reichen, Und soll man ihnen auch ihr gebührendes Speng-brod geben, und mittheillen.

Item an besonderbaren Bruder- und gesellschaften-Fahrzeiten, und Hochzeiten werden sie mit Speizung, oder ein genantes dar-für besoldet, Vill oder Wenig nach jedwederes Vermögen, je mehr je lieber.

Und letztlichen, so sie sich bekleißen besonderbaren kindern ob-ligen Zu Lehrnen, haben sie Wochen Mähler, und werden mehr-theill gefürderet, wan sie ein fein eingezogenen, und züchtigen Wan-del führen, gefliessen in dem Studieren, dienst, fromm, aufrecht, und Gottfürchtig seynd, Zum Priesterlichen Stand gefürderet, wie dan der Augenschein mit sich Thuot bringen, und deßen Zeug-nuß gibt.“

Schuldisciplin. Die Oberaufficht lag bei der Schulbe-hörde, dagegen war dem Schulmeister das Recht zu strafen in den

in den Abschnitten „Schüler“ und „Schulzeit“ verzeichneten Fällen eingeraumt. Speziell betrifft die Disciplin noch folgender Passus: „Alsdañ auch etwan ungehorsam schuler, so sich nit straffen lassen, und uon fren Elteren zu Zytten wirt ruggen gehalten, dem schulmeister sy Zestrafen nit wellen uertragen, ist angesehen, wellich dem schulmeister, in die Leer werden beuolchen, die ein schulmr. gebührender gestalt soll straffen, wellich dan jme hierumb etwas widerdriesses, es sye mit worten, oder werckhen Zufügte, soll er gethan haben, alsz über friden, sonders ob dan etlich welten uermeinen, der schulmeister die fren unbillicher gestalt gestrafft, die mögen sölchē den uerordneten Visitatores Clagen, wellich sollen gwalt haben harin geberlichß infsehen Zethun, und abschaffen, es nit mer beschechen sollte.“

Wir sehen, die Schule Altdorfs hatte eine mehrfache Aufgabe zu lösen, sie sollte dem Lande Uri eine Lateinschule sein und eine Ortschule für Altdorf und zudem der Kirche wesentliche Dienste leisten. Wenn gleichwohl unter den Lehrgegenständen der Religionsunterricht nicht erwähnt wird, und zwar nicht einmal die Nachhülfe im Katechismus, wie sie z. B. die Ordnungen von Solothurn (1582) und Luzern (1584) ausdrücklich vorschreiben, so erklärt dies der Umstand, daß die Ordnung, wie schon der Eingang aneutet, den Dienst des Schulmeisters zu regeln hatte, der Religionsunterricht aber, nach wie vor, speziell eine Aufgabe der Pfarrgeistlichkeit blieb. Auffallen wird dem Leser auch die Uebergehung des Rechnens als Lehrstoff, allein aus der Ordnung von Luzern wie aus der Schulgeschichte Solothurns (Fiala I. 44.) ergibt sich, daß man dasselbe, um uns dafür eines modernen aber etwas hinkenden Ausdrückes zu bedienen, nicht zu den obligatorischen Lehrstoffen zählte, sondern freigab, und der Unterricht hierin daher besonders bezahlt werden mußte, „diewyl“, belehrt die Ordnung von Luzern, „es vil meer arbeit nimpt dann sonst.“ Nach dem Dargelegten wird es den Leser nicht mehr überraschen, wenn wir zur Ergänzung beifügen, daß noch die „erneuerte Schulordnung für der Statt Bern Deutsche Landschafft“ vom J. 1720 (S. 6. Abs. VI.) das Rechnen nicht erwähnt,¹⁾ und sich der ganze Unterricht auf Lesen,

¹⁾ So ging der für das praktische Leben so wichtige Lehrgegenstand seinen eigenen Weg und ward in Wahrheit zu einem Lehrstoffe der Schule des Le-

Schreiben und den Katechismus nebst Gesang beschränkt. Vom übrigen Inhalte der Ordnung ließen sich noch Einzelheiten wie das Kränzetragen *zc.* hervorheben,¹⁾ sonst bietet dieselbe zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlaß, denn wir begegnen gleichartigen Bestimmungen auch in den andern Ordnungen dieser Jahre. Wofür wir dagegen keinen Anhalt finden, das sind die Schulfreuden, die Poesie des Schullebens jener Zeit, von denen uns die Schulgeschichte der Städte Brugg, Basel, Winterthur, *zc.* so anmuthende Bilder erhalten hat, doch findet sich in Schmid's mehrerwähntem Kirchenbuche eine Stelle bezüglich der „armen Chorschuler,” die annehmen läßt, man habe früher wenigstens die Dreikönigenfeier wohl gekannt, und die Schuljugend habe auch die Sitte gepflegt „mit dem Sterne im Lande zu singen,” wie das Rathsprotokoll von Obwalden 1590 die Übung benannte. (P. Martin Kiem im Jahrsb. d. Gymn. Sarnen. 1868/69. S. 8.)

Mit der Schulordnung des J. 1579 haben wir die Grenze erreicht, die wir für die Darlegung der Anfänge als die natürliche bezeichnen müssen. Mit ihr verliert die Schule den bisherigen provisorischen Charakter und gewinnt feste Gestaltung wie festen Boden. Als „um 1583“ die Geschäfte der Kirchgemeinde, sowie „Priester, Sigerist, Todtengräber anzunehmen, gutheißen, und zu beurlauben, wie das alles Nahmen haben mag,“ an sieben von der Kirchgemeinde hiezu verordnete Männer übergingen, hatte sie schon so an Ansehen und Bedeutung gewonnen, daß „einen Pfarrherren, und schuollmeister anzunehmen, oder zu beurlauben, vorbehalten“ wurde und „stehet solches an gemeinen Kirchengenossen.“

bens. Das Volk aber blieb mit der Zähigkeit, mit der es an seinen Gewohnheiten hängt, der alten Rechnungsweise, dem „Rechnen auf der Linie“ Jahrhunderte durch treu. Als im J. 1776 der Luzerner Pfarrer J. L. Zürcher seine „Arithmetika“ herausgab, zog er gegen dasselbe zu Felde und pries das Zifferrechnen: „Wo Strich und Kreuz nichts können machen, die Kunst der Zahlen darzu thut lachen.“ (Vorrede.) Aber der Brave erlebte den Sieg der Zahlen nicht. Noch heute begegnet man der Rechnungsweise im Lande Uri häufig, und vor wenigen Jahrzehnten konnte man sie noch in den Rechnungen anstaunen, die die Senni in den Haussgängen von Luzern über die von ihnen gelieferte Milch führten, jetzt ist sie verschwunden bis auf den Schatten, dem wir beim „Fasse“ *zc.* begegnen.

¹⁾ Vorzüglich aber möchten wir jenen Abschnitt der Schuldisciplin, der eine Beleidigung des Schulmeisters mit der auf den Friedbruch gesetzten Strafe bedroht, betonen.

(Schmid's „Kirchenbuch.“)¹⁾ Wir ersehen hieraus, wie wohl man die Bedeutung guter Lehrkräfte zu würdigen verstand, und welche Wichtigkeit man ihnen zuschrieb. Raum vierzig Jahre später, 1625, finden wir sie derart eingelebt und zum Gemeingut geworden, daß wir auf ein fröhliches Gedeihen schließen dürfen. Was die Forschung uns hierüber ergab, lassen wir zur Ergänzung unserer Skizze nachfolgen, leider, ohne daß wir außer U. Brunhoffer, die Namen jener Männer zu nennen vermögen, die durch Hingabe und Aufopferung zum Ziele führten. In der „Haupthaltung“ vom 11. Juni 1625²⁾ lesen wir nämlich in Art. 30. „Die schuoll zuo Altorff laſt man bei alter g'wohnheit verpleiben vndt zalt dero iährlichen guldin Hundert. Vndt weil nun ein groſe anzahl³⁾ der schuoleren, soll der schuolmeister sich angehnts vmb einen guot-ten provisorem vmbſechen.“ „A. 1639 Sonntag den 13. octobris, als man den Lateinischen schuohl Meister aus Wallis angenommen, haben die gemeinen Kirchgnosſen für guoth, und rathsamb angeſechen, daß fürrohin keine Priester, noch nebent schuohlen sollen ge- duldet werden für die angehende Jugendt, dan zu der ordentlich gemeinen schuohl, damit die Jugend in gleicher Lehr, undt Disciplin könne gehalten werden.“ Schmid's „Kirchenbuch“ 97.)⁴⁾ Mit dieser Schlußnahme, die die alten Schulverhältnisse mit ihren

¹⁾ In Obwalden wurden die Schulmeister bis 1631 von der Landsgemeinde gewählt. (P. Martin Kiem im Jahressb. über d. Gymn. Sarnen 1870/71. S. 5.)

²⁾ Im Gf. XXXI. 318—338 ist diejenige v. J. 1656 abgedruckt. Dasselbst lautet die Stelle: 34. Schullmeister zuo Altorff soll haben Jährlichen Gl. 50 (!) Und weilen nun Ein groſe Anzahl der Jugend soll er sich um die preuſſer versächen.

³⁾ Die Zunahme ergibt sich auch aus der großen Zahl Urner, die von 1588—1601 in Mailand und Pavia studirten (Beil. 4.), und von denen wohl die Mehrzahl die erste Bildung in der Schule Altorfs erhielten.

⁴⁾ Denselben Beschuß faſte Schwyz 1656, motivirte ihn aber mit der materiellen Schädigung, die der Schulmeister in Schwyz durch die Nebenschulen erleide. (Dettling, in d. Zeitschrift f. schw. Statistik. 1872. 1.) Aus demselben Grunde änderte der Rath von Obwalden die 1579 projektierte Errichtung von Schulen in andern Pfarrgemeinden dahin ab, daß in Kerns, Alpnach und Sachseln nur Schulen für Mädchen eröffnet werden sollen. So begegnen wir bereits vor dem Ende des 16. Jahrhunderts in den meisten Pfarrgemeinden des kleinen Ländchens Schulen, (P. Martin Kiem im Jahressb. 1868/69. S. 8.)

„Guldin Schulmeistern“ sc. zu Grabe trägt und die moderne Schulorganisation durch „die Anfänge des Schulzwanges“¹⁾ einleitet, schließen wir die Skizze.

Beilagen.

1.

Die Pfarrherren von Altdorf.

1225. 2. Juni. (Kopp. II. 1, 9. A. 1.) † 1252. 9. Mai. (Kopp. II. 1, 13. A. 7.) Chunr. Flos (Blum), canonicus et plebanus in Altorf.
1256. 23. April. (Kopp. II. 1, 21. A. 8.) † 1282. 10. Dezemb. (Kopp. II. 1, 239. A. 2. Wyß, G. v., Gesch. d. Abtei Zürich. Beil. N. 276.) Burcardus (Goltstein)²⁾ incuratus ecclesie in Altorf. (her Burchart von Altorf. Briestera. Urf. 1272. 7. März. Wyß, Beil. N. 226.)
1284. 9. Juni. (Kopp. II. 1, 240. A. 1. Wyß. Beil. N. 287.) † 1298. 15. April. (Kopp. II. 1, 239. A. 3.) Rudolfus (Schwerz. Urf. 1295. 13. Juli. Schmid, Gesch. II. 210.) sacerdos incuratus in Altorf. (Rudolph der Lütpriester von Altorff. Urf. 1294. 13. Aug. Wyß, Beil. N. 363.)
1300. 26. Juli. (Kopp. III. 2, 235.) Lütold Zwihe (Zwifo).³⁾ (22. Dec. (vor c. 1340. Ob. dominus lütoldus plebanus in altorf. Gf. XII. 66.)

während ein Rathsbeschluß von Solothurn v. J. 1594 an den Vogt von Falkenstein, lautet: Soll der vogt den landlüthen anzeigen, das sy jre kinder lehrend wärchen vnd der Schulmehster müesig gan.“ (Fiala. I. 52.) Was uns aber nicht mehr sehr befremden wird, wenn wir uns der Gegensätze, die in den Regierungsformen der zwei Kantone damals lagen, erinnern.

¹⁾ Im Kt. Bern finden wir den Schulzwang im J. 1628 bereits in sehr präziser Form. In den: Christenl. Mandaten, Ordnungen u. Satzungen d. Statt Bern 1628. lesen wir S. 32. „Die Schuldiener sollen gewalt haben, alle Kinder ihrer Gemeinde, von dreizehn, bis auf vierzehn Jahr alters, zu Besuchung der Schule zu halten.“ Ob diese Bestimmung sich auch schon in der Ordnung von 1616 befindet, weiß ich nicht.

²⁾ Jahrzeitb. der Propstei Zürich. Ges. Mitth. v. H. Dr. A. Müscheler-Üsteri.

³⁾ Jahrzeitb. der Propstei Zürich. Ges. Mitth. v. H. Dr. A. Müscheler-Üsteri.

1314. 23. Nov. (Gf. I. 48.) R. (Rudolfus) Decanus in Altorf; war 1307. 31. Okt. noch Pfarrer in Emmen, Kt. Luzern. (Gf. I. 43.)
1327. 10. Sept. (Gf. XII. 21.) herr Bolrich fruge lütpriester zu Altdorf.
1332. 28. Juli. (Gf. VIII. 46.) her arnolt bestaeter lütpriester ze altorf.¹⁾
1361. 23. Febr. (Gf. VIII. 61.) her Arnolt von Trachselwalt Lüpriester ze altorf.
1374. 9. März. (Gf. XX. 184.) — 1388. 4. Juni. (Gf. XII. 29.) Arnoldus plebanus in Altdorf. (Her Arnolt filcherr ze Altdorf. Urf. 1374. 7. Aug. Gf. I. 333. herr Rudolf Arnold, in disen ziten filcherr zu Altdorf. Urf. 1388. 4. Juni. Gf. XII. 29.)
1393. 29. Mai. (Gf. VIII. 265.) † vor 1395. 7. Mai. (Gf. VIII. 79.) Bolrich Thörenschätz von Ulm Kilchherre vnd Lüpriester ze Altdorff, früher Pfarrer in? Schattorf. (Gf. VI. 168.)
1395. 7. Mai. (Gf. VIII. 78. 81.) — 1404. 14. Juni. (Gf. XII. 36.) Egidius dictus torner de Switz. (herr Gilg Tormier uon art ewiger Vicarius unsrer filchen zu Altdorf in Bre. Urf. 1404. 14. Juni. Gf. XII. 36.)
- Oswald Kilchhr. zu Altdorff. (Gf. XXIV. 96.)
1450. (Schmid's „Kirchenbuch“ 118.) 1453. 25. Sept. (Gf. IX. 59.) † nach 1477. 23. Mai. (Gf. XX. 324.) und vor 1478. 1. Sonnt. im Mai. („Landleutenbuch“ Uri.) Andres streler (sträler) filchherr.²⁾
1478. 1. Sonnt. im Mai. („Landleutenbuch“ Uri.) † vor 1484. 14. April. (Erzb. Arch. Freib.³⁾) Meister Marx birboumer bürtig von bregelz vnd filchherr zu Altdorff.
1484. 11. Mai. (Erzb. Arch. Freib.⁴⁾) — 1496. (Gf. XXIV. 98.) Magister Herm. Röber (Räber, reber), de Loffenburg, presb. Basil. diœc.
1496. 1. Sonnt. im Mai („Landleutenbuch“ Uri.) — 1515. 16. Sept.

¹⁾ Am 10. Sept. nach c. 1340 starb Arnoldus de Meilan, olim incutatus in Altdorf. Gef. Mitth. v. Dr. A. Nüschele-Üsteri.

²⁾ 1470. 24. Aug. Streler, Andreas, v. Uri, Chorherr zu Schönenwerd; residirt nicht. (P. Alex. Schmid, die Kirchensäze sc. d. Kt. Soloth. 63.)

³⁾ u. ⁴⁾ Gef. Mitth. v. H. Dr. A. Nüschele-Üsteri in Zürich.

(Abschied. III. 2, 919.) Herr Anshelm Graff von Lindow
kilcher zu Altorff. (1515. 16. Sept. kilchherr zu Ury. Ab-
schied. III. 2, 919.)

1517. (Gf. XXVII. 268.) Mstr. Melf Stocker. (Gf. XXIV. 99.)
1520. (Schmid's „Kirchenbuch“. 118.) Mstr. Hans Schutter Kilchr.
Altdorf. (Gf. XXIV. 100.) war von 1481. (Gf. XXVII.
268.) — 1500. (Gf. XX. 90.)? 1518. (Gf. VI. 167.)
Pfarrer in Bürgeln.
1528. (Lang, Grundriß. Einsied. 1692. I. 780.) 1529. (Schmid's
„Kirchenbuch“. 118.) — 1540 (Fahrzeith. Altdorf. Fol. 32. b.¹)
Bartholomäus de Castelmaur, canon. Cur. 1536. (Fahr-
zeith. Altdorf. Fol. 73.²) Decanus IV. Cant. capit.
1542. (Gf. XXVII. 269.) Herr Volrich Spänzig, Kilchher zuo
Altorff.
1548. (Lang. Grundriß. Einsied. I. 780. Schmid's „Kirchenbuch“.
118.) — 1594. 28. Jänn. (Gf. X. 100.)³) Heinrich Heil
a. d. Bisth. Mainz, Dekan des Bierwaldstätterkapitels; er ward
Landmann, 1559. 7. Mai. (Gf. XXVII. 269.)
1595. (Lang I. 780. Schmid's „Kirchenbuch“. 118.) — 1634.
13. Oft. (Abschiede, V. 2, 907.) Leonardus Fründ, Uran.
Protonot. ap., Decanus IV. Cant. capit., Comm. ep.
1636. (Schmid's „Kirchenbuch“. 118.) † 1684. (v. Mülinen, Hel-
vetia sacra I. 39.) Melchior Jmhoff, Uran., s. Th. doct.,
Proton. ap., Decanus IV. Cant. 1670. Comm. ep., Prae-
positus Episcopiscell. (1640. Juli.)
1684. Lang, C., Grundriß. Eins. 1692. I. 780.) — 1693. (Leu,
Lexif. XVII. 454.) Jo. Casp. Stattler, Uran., s. Th. doct.,
Proton. ap., Comm. ep., Decanus.
1694. (Schmid's „Kirchenbuch“. 118.) — 1721. (Leu, Lexif. Suppl.
IV. 238.) Jo. Fr. Müller, Uznacht., s. Th. doct., Proton.
ap., Decan., Comm. ep.
1721. 9. Februar. („Spannbrief“ in Schmid's KB. 120.) † 1755.
19. Februar. (Monatl. Nachrichten. 1755. 55.) Jos. Ant. à

¹) u. ²) Gef. Mitth. von H. Prof. Rohrer.

³) Laut einer Notiz von R. Cysat bei den Akten über das Bierwaldstätter-
Capitel. (Staatsarchiv Luzern.) starb „Heinrich Heil, Kilchherr zu Uri“, 1598.
Gef. Mitth. v. H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

- Rechberg, Altorff., s. Th. cand., Proton. ap., Decan., Comm. ep.; geb. 1686. 16. Aug. (Catal. pers. diœc. Const. 1755. 150.)
1755. 22. Febr. (Monat. Nachrichten. 1755. 55.) — 1778. 28. Oft. (Monat. Nachrichten. 1778. 141. Leu, Lexif. Suppl. V. 133.) Sebast. Ant. Ringold, s. Th. cand., Comm. ep.; geb. 1698. 28. Juni. (Cat. pers. diœc. Const. 1769. 146.)
1778. ? 16. Aug. (Monat. Nachrichten. 1778. 142. Leu, Lexif. Suppl. VI. 613.) † 1793. Juni. (Leu, Lexif. Suppl. VI. 613.) Fr. Jos. Zweissig, Fluelens., Soc. J., s. Th. doct., Comm. ep.; geb. 1729. 12. Aug. (Catal. Const. 1779. 123.)
1793. (Catal. pers. diœc. Const. 1794. 92.) resignirte 1805. (Schwz. Kirchenzeitg. 1836. 608.) Carol. Jos. Ringold, Altorff., s. Th. cand., Comm. ep., geb. 1737. 24. Aug. (Catal. Const. 1794. 92.)
1805. (Regiergs-Etat Ury. 1818. 21.) † 1836. 16. Aug. (Nekrol. in Schwz. Kirchenzeitg. 1836. 607.) Joh. Ant. Devaya, (de Waja ex Ungaria, Schmid's „KB.“ 118.) Comm. ep., Sext. cap. IV. Cant., geb. 1769. (Regiergs-Et. Ury 1818. 21.)
1836. 4. Sept. (Schwz. Kirchenzeitg. 1836. 609.) Joh. Pet. Elmauthaler von Salzburg. Geb. 1801.

Nicht einzuschalten vermag ich:

Her Hans wolwiser Kilcher ze altorf. (Jahrzeith. Seedorf. GJ. XII. 65.) Rudolf Rölli von Wangen vß schwabenland. (Spannbrief v. Dat. in Schmid's „Kirchenbuch“. 378.)

2.

Uerner auf der Universität Basel.

- Joh. Wol de Vre 1469.
 Heinr. in der Gassen de Vre 1478.
 Joh. Spatz de Vre 1503.
 Joh. Gilg de Vri 1511.
 Kasp. Wipflin a Vri 1511.
 Heinr. Blettlin Urus 1524.
 Joh. Roll Uralensis 1551.

Gef. Mittheilung v. H. Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau.

3.

Urner auf der Universität Freiburg im Breisg.

1543. Martin Egon ex Altdorf laic. dioces. Const.
 1545. Joan. Keser ex Ury Helvet. Laic. Const. 14. Mai.
 Petrus Keller — — 3. Juli.
 1558. Oct. 27. Joh. Schüler v. Uri laic.
 Gef. Mitth. v. H. Prof. Krähenbühl.

4.

Urner in Mailand und Pavia.

Königlich spanisches Stipendium.

(Freiplatz in Mailand und Pavia.)

- 1588—1591 Sebastian Tanner.
 1588 Machari Büntiner.
 1588 Bartholomäus Tanner.
 1593 Hermann Gisler.
 1597 Jakob Büntiner.
 1599 Melchior Troger.
 1600 Wilhelm Stechberger.
 1601 Johann Liler.
 1602 Johann Jauch.
 1604 Jakob Steffen.
 1605 Heinrich Büntiner.

Staatsarchiv Luzern, Akten Mailand.

Gef. Mittheilung von H. Staatsarchivar Dr. Th. von Liebenau.

In dem von C. Krafft, Bullinger zu Emmerich a. S. 153. mitgetheilten „Verzeichniß der Schweizer-Studenten zu Köln 1502—1521,” findet sich kein Urner.

5.

Brief des Schulm. Joh. Bürgler an d. Chorherrn Conr. Schoch in Luzern.

(Staatsarchiv Luzern. Gef. Mitth. v. H. Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau.)

Venerabili viro domino Conrado Schoch, Johannes Bürgler altorfensis S. p. d. Litteras tuas, vir amplissime, mihi multo iucundissimas libenter legi et audivi diligenter, que profecto, quanta me voluptate affecerint, preter me id intelligere, cum ante passio sit animi, potest nemo. Sunt enim suavitaet, le-

pore, elocutione, omni denique ornatus genere refertissime, quibus etiam facile (id quod mihi optatissimum est) tuam erga me beniuolenciam cognoui. Faxit igitur deus optimus maximus, ut ea nobis consuetudine, quam diutissime frui liceat. Sed litteris tuis respondebo quo et de statu meo, quem amplissimum exoptas, cercior fias. Scribis in primis me quodam fungi magistratu, habereque per belle. Illud sane intelligere non possum, quod si tuus in me fauor ab ungwiculis (ut greci aiunt), satis superque spectatus non esset, deludier abste arbitrarer, puerulis se se in scolis subiendo, si is sit magistratus reputandus, tuo relinquam iudicio, qualis autem ipse sim futurus et patrie et parentibus, sciunt, si quid possibile est scitu, cum senatus populusque, tum maxime deus ille omnipotens, qui me sola spe fouet reficitque. Preterea Melchiorem scribam tibi narrasse significas, quam te sim beniuolencia complexus. Js forsan quoniam et mihi familiaris est, te quoque mihi, jmo nobis familiarissimum reddere cupit. Mallem equidem amicum benefacere quam bene fauere. Hoc ipsum autem, quod a me dictum est, tibi gratum extitisse habeo graciā. Denique nihil ad te litterarum dederim, hoc velim humaniter suscipias, cum enim res meas secundas et tuas esse ducas, et harum nihil egregie mihi contigisse animadverterim, sola ductus verecundia, nolui non modo ad te, sed nec ad alios, qui me uehementer litteris efflagitarunt, quidquam litterarum dare. Subueritus enim sum (sub rosa loquor) talem quem tu magistratum appellas gerere oportere. Sed nunc honor et beniuolencia maxime virorum apud nos consularium in dies me reficit, usque adeo ut contentus sum mearum hac tempestate fortunarum. Sed alias de statu meo plura; reliquum est, quod me oratorem appellas; nescio quo motus spiritu nisi quod amplitudinem mihi importires atque laudem non paruam, possum autem id mihi accidisse fateri. Quod Cicero noster, summus iste orator, testatur, paruis ingenio accidere, qui cum apicem artis oratorie concordare nequeunt, ad legulas configunt, non enim infitior, me paululum ea in re versatum fuisse, reliquum autem temporis, quo fundamentum et terminos eciam juris paulisper intelligerem, ubique elaborandum esse videbatur. Sed ne longior sim, quam par est; finem faciam; si te unum illud

monuerim tua beniuolencia communiumque studeo mihi dulcius esse nihil, quare et te mihi amicum, familiarem, fautorem, fratrem, patrem denique carissimum esse, tibi persuadeas velim. Vale. Ex Altorffo, die tercia septembris anno 1472.

Johannes burgler
secretarius necnon
baccalarius.

Venerabili ac per diserto viro domino Conrado Schoch, Canonico Lucernensi, Summa sibi familiaritate coniuncto.

6.

Schullehrer zu Altdorf laut Landleutenbuch.¹⁾

1472. Johannes Bürgler von Bre. (Man sehe Beil. 5.)
Anno dominj 1501 wurdend diß hienach geschryben zuo Landlütten vffgenommen.
Item dem Schuolmeister mit finen kindern ward das Landrächt gschänkt.
1531. Item den Schuolmeister (Matheus Gwiz vß dem wirtemberger ampt Landsschulmeister) sampt finen kindern Ist sin Landrächt gschänkt.
1550. Jacob Widman von Rapperschwyll, zuo Altorff Schuolmeister.
1562. Heinrich Cuonrath (Kunrad) von Schwitz Schuolmeister zuo Altorff vnd ward Im das Landrecht gschänkt.
1568. Sebastian Embhartt (Embhartt) von Fryburg vß dem bryßgöw Schuolmeister zuo Altorff. Mit der Bescheidenheit, so lang er In unserm Land huzheblichen wont. So er aber vß dem Land zücht, hatt er sin Landrecht verloren. Und ist Im das Landrecht gschänkt worden.
1576. Mathys thienier (Kriener) von Sarmenschwyll am Bodensee, Schuolmeister zuo Altorff Sampt finen zweyen Sünén, Johannes vnd Mathias. Und ist Inen das Landrächt ge-

¹⁾ Nach zwei Abschriften aus d. Anf. des 16. u. 17. Jahrh. in meinem Privatbesitze. Man sehe über dieselben: E. v. Muralt, im: Anzeiger f. schw. Geschichte 1871. N. 2. S. 130. Die eingeschalteten Namen sind die Lessarten der 2. Abschrift, die Jakob Erb zum Schreiber hatte. — Ein Theil der Liste im G. XXVII. 207.

- ſchendt, wie andern vßländiſchen Landlütten, doch ſo ſy vß dem land zugent habend ſy Ihr Landrächt verlor, glych wie ander Schuolmeiſter, auch gehalten vñnd vffgenommen worden.
1580. Bit Reuchlin, ſchulmeiſter zu Altorff zu einem Landtmann vffgnomen In form vnd gſtaltt wie ander ſchulmeiſter angnommen.
1581. Den wolgelertten her Johannes Kiene (Kiene) der ſiben fryen künften ein meiſter, von Binzendorff vß der herſchafft Hohenbärg Costanzer biftumbſ bürttig, der Bit Schuolmeiſter zuo Altorff zuo einem Landtmann angenommen vnd Ime vß quotten Redlichen Ursachen auch zuo Ehren vnd gſallen ſins Vettern des Chrwürdigen hern her Balthazar wurer Wich Biſchop zuo Costannz föllich Landrächt geſchändt.
1601. Ulrich Brunhoffer von Rapperschwyl, Schuolmeiſter zuo Altorff, ſamt ſinen kindern; war 1607, 8. Augſtm. „im 9 jahr ſchuhlmr. allhier zu Altorff.“ Lt. des Berg.-Br. ſo man den 5. Juli 1708 im „großen Knopf“ des Kirchenthurms v. Altdorf fand. Schmid's Kirchenbuch. 295.¹⁾

7.

Schul Ordnung.²⁾

Durch ein Rath zu Uri angenommen und bestät worden uff den 18. Tag ſebris №. 1579iſten.

Namlich deß ersten ſo hat der Schuolmeiſter Uyt Reuchlin uon Sulgen die ſchul zu uerſechen, und die jugent mit allem fliß und

¹⁾ Der Umſtand, daß Brunhoffer von Rapperschwyl im J. 1607 in Altdorf „im 9. Jahr“ Schuolmeiſter war und ſchon 1601 als Landtmann aufgenommen wurde, beweift, daß der §. 149. des Landbuches im alten Landbuche weſentlich verschieden lautete, und 1601 noch in Kraft beſtand.

²⁾ Dieselbe beſindet ſich S. 76—87 der mir privatim angehörenden Handſchrift: Undiſchidliche Ordnungen vnd Gesätz deß Loblichen Frey-Staatz Uri zusammengeschrieben von Franz Vincenz Schmid im J. 1779. Quarto. Leider gehen die Eintragungen Schmids, die meiſtens dem 16. Jahrh. angehören und Blumer und Ott unbekannt blieben, nur bis S. 195. — Zu beachten ſind, über die von Schmid mitgetheilten Aftenstücke, die Bemerkungen von Wartmann im: Archiv f. Schweizergeſch. XIII. 124. ff.; doch geht derselbe zu weit.

ernst ze lehrnen uersprochen, wie dan Ime auch solche schul uon einer Oberkeit zugesagt worden, hierumb soll ime für sin Garlohn uß des Landtssceckel all fronfasten, und jede fronfasten besonders alwegen zwenzig Münzguldin je 40 s. für ein gl. gerechnet, geben werden.

Es soll auch kein Latinischer schulmeister nebey Ime schul halten, noch lernen, dan allein die guldin schulmeyster dieselben sind harin vorbehalten, und uon ime schulmeister zugelassen.

Demnach wellich schuler, so in die schul gandt, und Latin lerendt, daß sy anfachendt exponieren, soll jeder all fronfasten zwenzig schillig schullon und zwen angster Custergelt geben. Wellich dan nun Latin oder Tütsch Läsen und schryben lernen, es syen knaben oder döchter, soll jeder person uon jeder Fronfasten zechen schillig schullon und zwen angster Custergelt dem schulmeister unuerzogenlich geben, und den schullon, so bald einer anfacht in die schul gan, uerfallen haben.

Der schulmeister soll auch, wan er schul halt, alwegen am morgent frü, und flißig by den schulleren sin, die auch mit allem fliß, undt ernst Lernen, derglich auch die gesang, wie es Ime uon den harzu uerordnetten Visitatores beuolchen würt, und insonderheit die schuller das gsang, und Musika lernen ußenthalb und unuerhindert Frer gewonlichen, und ordenlichen Lektionen als namlich an firtagen, oder anderer bequemlichen Zyten.

Er soll auch die Auctores, so dem alten waren Catholischen Glouben glychförmig, und der jugent annemlich, auch den Visitatores gfellig, sich mit bücher uersehen, und der jugent uorläsen, und lernen, auch alle tag, wan nit firtag ist schul halten, doch wan ein ganze wuchen, daß kein Firtag der wuchen ist, mag der schulmeister selbiger wuchen am donstag nach dem einen den schullern des Tags urlob Läsen, glichsfals an einem Firabent auch urlob geben, undt nit witer.

Item der schulmeister ist auch schuldig Firtag, und werchtag das Chor mit singen zu uersechen, da gibt man Ime uon jedem Ampt ze singen 4 s. vorbehalten, wan der filchen Znen etliche Empter an fest Tagen ze singen hies, dawon khein lohn were, ist er solche empter uergebens, und ohne lohn ze singen schuldig, auch vorbehalten die gesätzten jahrzeit, wie die gestifft sind, den von daruon geben werden.

Item die schuler sollen auch dem schulmeister gehorsam sin alle Fürtag und läst jeder sin Chorhempt in der Kilchen anhaben, den summer ein jeder sin Krantz tragen, derglichen an werchtag, welcher es vermag in der Kilchen anhaben, dan welcher schuller es nit thut, die soll der schulmeister mit der ruten nach uerdienien strafen.

Es soll auch der schulmeister, alle Tag, und zu dem wenigsten am anderen Tag jedem schuller ein uorgeschrift ze machen uerbunden sin, auch die Zyt flißig lernen, und zeigen, damit sy mögen lernen schryben, also daß die schuller die geschriften alle Tag nach altem bruch dem schulmeister, doch nit minder dan drj Lynien zum Mall sechen laßen, und die so brieff schryben, ein brieff zum Tag zwey mall abzeschryben schuldig sin, desglichen sollen die schuller an Fürtagen, und Fürabenten alwegen nach der Vesper ein jeder sine geschrifften dem schulmeister zu zeigen schuldig sin.

So sollen auch die schuller sich zu allen göttlichen Empfern, es syne glych zur Mäß, Uesper, Metz, Salvj, wo möglich, daß Sy uon ihren Eltern nit uersumpt etwas ußzerichten sich beflissen, dan welcher nit zu sölchen göttlichen Empferen gat, wie obstat, und khein rechtmäßige ursach hat, den sol der Schulmeister darumb strafen.

Item so sollen die schuler sich in die schul ze gan flyßen, namlich summer zyth uon Sant Agatha Tag hin bis an Sant Michels Tag am morgent früe, ja die in der ersten Lection umb die vierte stundt, und die anderen, so jung, umb die fünfte in der schul sin, doch soll der schulmeister jnen nit zu gefar sin, wan sie die stundt übersechendt dan wan sie nach den göttlichen Empferen der helgen Messen den jmbis zethunde wider usgelassen, soll dan jeder schuller widerumb umb die nünste stundt in die schul gan, und darin bis nach mittag blyben, und uor dem es eins schlecht bis nach Uesper wider in der schul sin, das dan ein jeder zweimal behört sin soll, und dan nach Michaelj bis an Sant Agatha Tag sollen die schuler so der ersten Lection sindt am morgent umb die fünfte, und die anderen, so jung, uor den sechsen, dan auch, wan sie usgelassen, nach dem jmbis uor den zechnen, bis umb die zwölffe, dan wider umb das ein, bis man Uesper lüt alwegen in der schul sin, und wan sy werden usgelassen, söl-

len sy gestracks heim gan, und sechen, ob sy daheim zethun by straf des schulmeisters.

Als dann auch etwan ungehorsam schuler, so sich nit straffen lassen, und uon ihren Elteren zu Zyten wirt ruggen gehalten, dem schulmeister sy ze strafen nit wellen uertragen, ist angesechen, wellich dem schulmeister in Leer werden beuolchen, die ein schulmeister gebürender gestalt soll strafen, wellich dan ime hierumb etwas wider drießes, es sye mit worten oder mit werkhen zufügte, soll er gethan haben, als über friden, sonders ob dan etlich welten uermeinen, der schulmeister die fren unbillicher gestalt gestraft, die mögen sölches den uerordneten Uisitatores clagen, wellich sollen gewalt haben harin geberlichs insechen ze thun, und abschaffen, es nit mer beschechen sölle.

Es sollen auch die schuller den winter die stuben ze heißen, und ze lichteren, nach dem alten bruch holz, und kerzen tragen, oder wie es uon den Uisitatores beuolchen wirt, schuldig sin.

Item der schulmeister soll auch khein arm schuller annemmen, oder die sigen beuor den uerordneten presentiert, auch geexaminiert, und erloupt, doch nit mer dan fünf angenommen werden sollen, derglich einer möchte sich so untugentlich, unzüchtig, und ungehorsam erzeigen, oder sunst bedachte so lang hie gewesen, daß die uerordneten söllich alwegen mögen urlouben, und von Landt schikken, wellich schuller sollen verstanden werden, die umb das almuseen gandt oder singendt.

Wellich arm schuller beruft werden, sollen umb fren gebürlichen von die brünenden kerzen uor dem hochwürdigen Sakramant singende tragen bi uermeidung des Landts.

Item wellich schuller der schulmeister uerordnet sollen schuldig sin den priestern, wan sy die hellig Mäss halten ze altar dienen, doch sollen sy nit in Sakristie gan, auch des wechsels nützit beladen bi Straf des schulmeisters, derglich sollent sy auch nit in das Gloghus gan, oder einer werde uon dem figeristen helfen ze lüten beruft, und besonders wan die armen schuller uon dem figeristen beruft werden, sollen die ime lüten ze helfen schuldig sin, doch der figerist soll den schulmeister beuor hierumb ansuchen.

Und findet hierumb zu Uisitatores uerordnet vier namlich her Dechan pfarrherr zu Altorff heinrich heill, her Marti N. frümesser, houptman brosy büntiner und houptman Sebastian Tanner, wellich

sich alwegen zwen und zwen all wuchen ein Tag ze uisitiren abtheissen, und also umb gan sölle, welchen dan etwas beschwerlichß begegnet, für die andern beid bringen, die dan mit einandern darin ze handlen und gebürlichß insechen zethundt sollen gwalt haben, es sollen auch alle uier Uisitatores all Fronfasten sich an einem glegnen Tag zusammen fügen, damit der schul ge rechtigkeit in übung und gehorsam gebracht werde, und mit einander, waß desß ortß zu uerhandlen, und ordnung zu geben uon nöten sin wirt uerhandlen sollen.

Anhang.

Ein Beitrag zur Altersbestimmung des Landbuches von Uri.

Das Landbuch von Uri, lesen wir bei Blumer¹⁾, ist leider im Original nicht mehr vorhanden²⁾, und es fehlen uns bestimmte Angaben über die Art und Weise, wie über die Zeit seiner Entstehung. Es lässt sich (aber) mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß das Landbuch, wie es in seinen ursprünglichen 249 Art. uns vorliegt, im J. 1607 oder 1608 zu Stande gekommen ist. Bei der Ausführlichkeit und guten Ordnung des Werkes, welches die meisten Rechtsmaterien behandelt, ist kaum daran zu zweifeln, daß dessen Abfassung ältere Aufzeichnungen des Landrechtes zu Grunde lagen. Wir können nur bestätigen, schreibt in Anschluß an Blumer, Fr. Ott, der Herausgeber der Urner Rechtsquellen,³⁾ daß die Abfassung in's Jahr 1608 oder höchstens 1607 gesetzt werden muß. Aus welchen Quellen, aus welchen ältern Aufzeichnungen dasselbe geschöpft sei, darüber fehlt jede Spur. Hätte vorher schon ein förmliches Landbuch existirt, so sollte man glauben, es fände sich davon irgendwo doch eine Andeutung. Immerhin ist dieser Mangel auffallend, da die umliegenden Länder und Städte schon viel früher, theilweise schon im fünfzehnten Jahrhundert ihre Land- oder Stadtbücher hatten. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die ersten 191 Art. des Landbuches ein ziemlich geordnetes Ganzes bilden, wäh-

¹⁾ Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte d. schw. Demokratien. II. 1. S. 375.

²⁾ Es ist die Redaktion v. 1608 gemeint.

³⁾ Abgedr. in: Zeitschrift f. schw. Recht. Bd. 11.

rend die übrigen 60 Art. in regeloser Folge theils Neues, theils früher schon Normirtes besprechen. Es läßt sich daraus schließen, daß jenem ersten Theil eine ältere Sammlung, vielleicht auch mehrere größere Weisthümer der Landsgemeinde, dem letzten Theil die neueren Spezialbeschlüsse der Landsgemeinde zu Grunde liegen. Indes ist das bloße Vermuthung. Sicher dagegen ist, daß das Landbuch ältern Quellen entnommen ist, und es wird auch niemanden einfallen, die Entstehung eines solchen Rechtsbuches seinem Inhalte nach der freien Arbeit damaliger Gesetzgeber zuzuschreiben.“ Die beiden Historiker gelangen somit zum Resultate: Es sprechen wohl wissenschaftliche Gründe für das Vorhandensein eines ältern Landbuches, allein es fehlt an jeglichem urkundlichen Beweise dafür. Diesen urkundlichen Beweis zu leisten, ermöglichen uns die nachfolgenden Aufzeichnungen, die wir daher den Lesern des Gfr wörtlich vorlegen:

Unterschiedliche Ordnungen | vnd Gesetz des Loblichen Frey-Staats | Bry | zusammengeschrieben von Franz Vincenz | Schmid im Jahr 1779. Quartbd. (Siehe Note zu Beil. 7.)

S. 150. 1595. d. 28. Meyen.

H. Statthalter Gysler, und ein dreyfacher Landts Rath by Ziden Rünt sampt den Landt Lüthen in dem Rathus Versampt.

Dadan anzug beschehen, wie man sich in Rüntigem Halten welle, wyl etwas Mifverständts, wan etwan ein Landtman pfent wirt, und kein ander pfandt Zegeben hat, dan allein gült brieff, da etliche sich nit uernügen wellen, sondrs uermeynen, das erstlich der gültbrieff minder gelten solle, und demnach noch der drit pfenig dannen gescheht werden und wyl aber der Artikel des Landtbuchs dem Zuwider, so sol anfenglich, wan einer pfendt wirt, alle andere sine Bahrende Haab schuldig syn Zegeben; wan er aber anderst nüt hat, dan allein gültbrieff, old Gütten, sollendt die gültbrieff uorgahn, undt den dritten Theil, old pfenig dannen gescheht werden.¹⁾

S. 1. 1576 in Pfünffürtag. Peter von Pro LandAmmann vnd ein dreyfacher Landts-Rath im Rathhaus.

„ — Vnd uon wägen des heurigen schwäntgeltz ist angesehen, daß man daß schwäntgelt nach laut Articulus im Landtbuch soll einziehen, namblich uon jeder kuoh effentz ein früher, undt uon

¹⁾ Man vergl. §. 242. d. Landbuchs v. 1607/8.

jeder haufhaab 5 krüzer. Es syge dan, daß ein haufhaab so arm und durch Gotteß willen bittet, der 5 krüzer uon der haufhaab zu uerlahn, soll man desselben erlassen, daß Ubrig Rüttgelt uon den haufhaaben, und uon dem Büch, daß man mit Zu alp Thuot, soll jedes dorff dasselbig anlegen, und Berrüthen, an denen Orthen, wo sy im glegnisten duncth, betreffend aber daß Büch, so man Zu alp Thuot, soll ein jeder das Rüttgelt geben, und an denen Orthen angelegt werden, dahin er sein Büch Thuot, es sige eigen oder allmeine, undt darumb leuth Verordnet werden, die solich Rüttgelt uon mäiglichen inziehen, Berrüthent, und darumb der Oberkeit rächnung geben, ob aber redlich arbeiter die ihr schwäntgelt wolten abdienen, mögen sie daß wohl Thuon, doch an denen Orten, dahin sy Ihr Büch gethan.“¹⁾

S. 53. 1574 den xx Tag Hornung.

Uff Satz uon dem Fürkauff des Wynß.

Diewyl dan Mghhrn. fürkommen | Zudem es meglicher sechen und spüren mag. | den großen fürkouff und Uffkouffung des winß, so durch Frend und Heimisch beschicht, es sige an gwonlichen wuchen Mercht old sunst in der Wuchen, dardurch der Wyn in Hochem werth gebracht, und Menglicher denselben dester Thürer Haben müssen; derohalber sind Mine Herren ein Ehrsammen Rath uerursachet insechen Harin Zethundt | Zudem uon des fürkouffs wegen ein Lutheren altel artikel im Landbuch ist,²⁾ demselbigen aber nit nachkommen. | und Hand angesehen, daß weder Landlüt, noch Hindersäßen, old frönd, kein wyn an einem Donstag uor den xii. nach Mitag, auch am abent daruor uff fürkouff nit kouffen noch bestellen solle, by fünff gl. buß, undt uerlierung des winß, so einer koufft old bestelt Hette. Und wan auch sunst andere Tag in der wuchen Wyn Harkumpt Zu uerkouffen, sol auch uor und ee ein Tag offenlich feil gehalten werden, ob jemand denselbigen uff fürkouff uffkouffe bij obgemelter buß; und werden Mghhrn. die biszhar schon gefelt Hand, nach ihrem uerdiensten Straffen.

S. 55. 1575. auff den 8. Tag Oct.

Erneuerung des Verbotes nun auf den „Wyn und Rheß gwürb“

¹⁾ Man vergl. § 110 d. Redakt. v. 1608.

²⁾ Man vergl. § 225. d. Redakt. v. 1608.

ausgedehnt. „Hierumb dan auch ein alter artickel in dem Landbuch uon wegen des uerkouffs ist, So Hand Mghhrn. Statthalter (Büntiner) und gesessener Landts Rath uß krafft solcher alten Sazung angesechen zc.

S. 127. 1570.

Volgt harnach daß Groß Mandat, darin etlich der Articlen uß dem Landbuch gezogen und etlich Artikel nüwlich uon Minen Herren uffgesetzt worden A. 1570.

Noch weiter zurück führt uns das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche von Altdorf. Dasselbe, dessen Anlage nicht vor 1515 zu setzen, enthält im Anhange Bl. 73 mit rother Tinte folgende Eintragung:¹⁾

Dis nachuolgend atickel (!) sind von einer ganzen vollkommen Landtsgmein uffgesetzt: vff suntag vor der liechtmäss anno 1527.

Es ist ze mercken das man den suntag vnd ander helig tag so von der helgen filchen ze fyren gebotten sol fyren by vgl bus, vnd sol hiemit den priesteren ir gerächtigkeit des bandschakes halb vorbehaltten sin wie von alter har.

Witter ist auch ze mercken zu welchen tagen mit rubric geschrieben ist: sub pena: so von der helgen filchen nit gebotten sunder von vnseren vordren ze firen uffgenomen sind, das man die sol fyren by x lib. bus vnd son dis die priester auch also verkünden.

Söliche bus vñ gemältten bedt artickel Sol halbe in die filchen da sy gefelt, vnd halbe in des landts seckel gäben wärden: Es möcht auch einer, also fräuenlichen on nott wider gemältten bedt artickel handlen, man wurdt einen witter, ann lib vnd gut straffen: wie das Landbuch zu gitt.

Das vorläufig älteste Datum aber, bietet uns Zwingli.²⁾ In seiner Schrift gegen den Urner Landschreiber Valentin Compar, deren Vorwort vom „27 tag aprilis 1525“ datirt, lesen wir nämlich:

„Jetz muß ich dir sagen, wie man die gschrist oder buchstaben des evangelii bewäre. Laß dir syn, wie ein alter landmann ze Uri sye, der alle landrecht habe gholfen machen, ee und sy ie ge-

¹⁾ Dieselbe Eintragung findet sich auch, jedoch wie es scheint ohne Datum, im Jahrzeitbuch v. Bürgeln (Gf. XX. 63.), und mit diesem abgedruckt im Gf. XX.

²⁾ Zwingli. Ausg. v. Schuler und Schultheß. II. 1. Ste. 13.

ſchriben wurdind, und die eigenlich wüſte, und daby grecht und trüw ſye, und ſye das geſchr̄iben Landbuch verloren, und kämīnd aber jro vil und bringind bücher herfür, und ſtryte ein ieder, ſins ſye das recht Landbuch, und ſygrund aber die bücher nit alle glych an der meinung. Wie wöllſt du jm thun? 2c.

Mit Hinblick auf das feststehende Datum von 1527 und den Umstand, daß Zwingli in Einsiedeln und Glarus die beste Gelegenheit hatte, die Verhältnisse des Landes kennen zu lernen, halten wir die Stelle trotz ihrer allegorischen Färbung für maßgebend und nehmen für das alte Landbuch von Uri 1525 als das vorläufig älteste urkundliche Datum an. Die Leichtigkeit, mit der wir verhältnismäßig diese Daten gewannen, machte uns den Eindruck, es dürften ohne allzugroße Mühe noch weitere Beiträge zu finden und das Alter des Landbuches zu präzisiren sein. Was wir im Interesse der Geschichte des Landes Uri lebhaft wünschen.
